# Die Anfechtungsklage gegenüber fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen im Gebiete der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Wolfgang Wehrmann**

Gerichtsassessor in Frankfurt a. M.

**Borna-Leipzig**

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Beyerle.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Dahn, Prodekan.

# Inhaltsverzeichnis.

# Einleitung.

## § 1.

Der menschliche Trieb, sich durch Zusammenschluß von mehreren mit verschiedenen Leistungsfähigkeiten ausgestatteten Personen eine über die Einzelkraft hinausgehende Stärke für das wirtschaftliche, an Schwierigkeiten und Kämpfen reiche Leben zu schaffen, hat zu den mannigfaltigsten Formen solcher Interessenverbände geführt. Unter ihnen spielten schon im römischen Reich eine ganz besondere Rolle diejenigen, denen die Rechtsordnung zur Erschöpfung des ihnen zugrunde gelegten Zweckes eine den Individuen gleichstehende rechtliche Selbständigkeit zuerkannte, die juristischen Personen. Der enge Rahmen, welchen das römische Recht in strenger Logik diesem Rechtsgebiete absteckte, wurde durch den Einfluß des stark und frei entwickelten deutschen Genossenschaftswesens erheblich erweitert und lebensfähiger gemacht. Das heutige Recht hat auf gesetzlichem Wege eine große Fülle von Möglichkeiten gegeben, in denen unter eigener Verbandspersönlichkeit das soziale Verkehrsbedürfnis befriedigt werden kann. Unter den im Handelsgesetzbuch geregelten Gesellschaftstypen gelangt nach der fast ausschließlich herrschenden Meinung die Anerkennung rechtlicher Selbständigkeit in den Normen über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Ausdruck. Aus der gleichen Wortfassung ist die juristische Persönlichkeit aber auch bei den nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 bezw. 20. Mai 1898 begründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 und den Gesellschaften m. b. H. vom 20. Mai 1892 zu entnehmen. Bei diesen Gesellschaften sind die charakteristischen Erfordernisse und Merkmale nur in einer Anzahl bestimmter zwingender Vorschriften festgelegt, während im übrigen die Ausgestaltung und Führung des Gesellschaftslebens teils nach der dispositiven Normal-

regelung des besonderen Gesetzes, teils nach der mit der Kraft selbständiger Weiterbildung versehenen „Satzung“ erfolgt. Die Erfüllung der Aufgaben, die Äußerung und Ausführung des Willens der juristischen Person ist Sache der durch Gesetz oder Satzung in ihren Dienst gestellten Organe. Dieser Selbstherrlichkeit unterwirft sich der einzelne durch seinen Beitritt zu der Gesellschaft. Der Teil seiner Individualrechtssphäre, welchen er den Zwecken der Gesellschaft widmet, scheidet aus seiner Verfügungsgewalt aus und wird derjenigen der Gesellschaftsorgane unterstellt. Als Gegenwert erhält der Gesellschafter sein Mitgliedschaftsrecht mit den aus diesem erwachsenden Nebenrechten. Wie bei den alltäglichen Kreditverträgen die kontraktliche Bindung des Kreditgebers unter der Annahme der Innehaltung der Vertragsabrede durch den Gegner erfolgt und in dem sicheren Gefühl der Möglichkeit rechtlichen Zwanges im entgegengesetzten Falle, so geschieht auch bei der Gesellschaftsbildung der Verzicht auf die individuale Disposition zugunsten der Gemeinschaft unter der gleichen Voraussetzung der Beobachtung des durch Gesetz und Statut abgegrenzten Herrschaftsgebietes. Das Eigentümliche bei der Gesellschaftsorganisation beruht aber gerade darin, daß sich der einzelne seines persönlichen Einflusses auf die Tätigkeit der Korporation begibt. Deshalb kennt dies Subordinationsverhältnis keine Parallele in dem individualrechtlichen Rechtsschutzsystem, weil dort das Privatrecht die Individuen als gleichberechtigt koordiniert. Dennoch verlangt auch hier das Rechtsgefühl nach dem z. B. in § 89 A.L.R. Einl. zum gesetzlichen Ausdruck gelangten Prinzip die Sicherung gegen Vergewaltigung durch Mißbrauch der eingeräumten Macht. Unter den Garantien, welche die Rechtsordnung für die Wahrung der Gesellschaftsgrenzen aufgestellt hat, finden wir zunächst eine weitgehende Belastung der ausführenden Organe mit persönlicher Haftbarkeit für die unter ihrer Verantwortung getroffenen Maßnahmen. Häufig verlangt das Gesetz die Schaffung besonderer ebenfalls haftbarer Organe für die Ausübung einer Kontrolle der Gesellschaftsvorgänge, wie bei der Aktiengesellschaft den Aufsichtsrat, bei den Genossenschaften die Revisoren. Dem wirksamen Mittel des drohenden Regresses entzieht sich aber die Generalversammlung. Und doch ist sie das wichtigste Organ, dessen Tätigkeitskreis bei vielen Gesellschaften dem Mindestumfang nach gesetzlich festgelegt ist, und im übrigen so weit reicht, als nicht durch besondere Vorschrift andere Organe zur Entscheidung berufen sind. Eine Haft-

barmachung dieser Instanz durch die Gesellschaft verbietet sich, weil ja die Gesellschaft nur für die Gesellschafter existiert, also sich nicht als Schaden anrechnen kann, was diese gewollt haben. Der Wille der Gesellschafter wird in der Generalversammlung nach dem Majoritätsprinzip zu einem einheitlichen gestaltet. Der Wille des einzelnen Gesellschafters deckt sich entweder mit dem Ergebnis oder wird von ihm absorbiert. Die Stellung des einzelnen Gesellschafters bei diesem Zusammenwirken der sämtlichen Mitglieder drückt jetzt z. B. § 250 H.G.B. in folgender Weise aus:

> „Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.“

Diese Fassung stammt bereits aus den Art. 224, 186 des im deutschen Bunde entworfenen „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches“, hat dessen mannigfache Entwicklungsphasen unverändert mitgemacht und ist auch in die Regeln der übrigen juristischen Personen unter geringen Abweichungen übernommen worden. Die Ausübung des Stimmrechtes des Gesellschafters in der Generalversammlung ist also der satzungsgemäße Weg, auf dem von ihm in die Geschäftsleitung eingegriffen werden kann und Ungesetzlichkeiten der anderen Organe zu rügen sind. Doch läßt die angeführte Vorschrift den einzelnen Gesellschafter ohne Schutz, wenn die Generalversammlung selbst die Satzung mißachtet. Daß nicht hinter seinem Rücken unzulässige Beschlüsse gefaßt werden, verhindert das Gesetz durch eine Reihe von Formvorschriften für den Zusammentritt der Generalversammlung. Außerdem sorgt es bei einer Reihe wichtigster Beschlüsse für deren Publizität, indem es ihre Rechtswirksamkeit von einer bestimmt geregelten Veröffentlichung, namentlich von der Eintragung in das Handelsregister abhängig macht. Im letzteren Falle bietet der Gang des Beschlusses durch die Hand des Registerrichters manchem satzungswidrigen Generalversammlungsbeschluß ein Hindernis. Aber hierdurch wird dem Gesellschafter durchaus kein ausreichender Schutz gegen die Vergewaltigung durch seine Mitgesellschafter geschaffen, da nur eine beschränkte Anzahl von Beschlüssen dem Eintragungszwang unterliegt, der Umfang der richterlichen Prüfungspflicht sehr bestritten ist und die Unterlassung der möglichen oder nötigen Rüge die Rechtswirksamkeit

des Beschlusses nicht beeinflußt. Daher hat das Handelsgesetzbuch dem Aktionär eine Anfechtungsklage gegeben, die es in den §§ 271—273 ausführlich und erschöpfend regelt. Durch Gesetzesverweisung ist dies Institut in § 51 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 36 des R.G. über die privaten Versicherungsunternehmen übernommen worden. Dagegen erwähnt das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Anfechtungsklage überhaupt nicht; dennoch wird ihre Existenz sowohl in der Begründung dieses Gesetzes S. 75 als in der Literatur und Praxis anerkannt. Es soll nun in der folgenden Erörterung der Versuch gemacht werden, nach Darlegung des Wesens und des Gegenstandes einer solchen Anfechtungsklage deren praktische Gestaltung im Gebiete der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auseinanderzusetzen. Als Ziel des Vorgehens des einzelnen Gesellschafters soll uns dabei analog dem Wortlaut der §§ 271 ff. H.G.B. nur die Beseitigung eines bereits gefaßten gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses der Gesellschafter vorschweben. Es wird also sowohl die Frage ausgeschieden, wie der Gesellschafter bei Unterlassungen der Generalversammlung sie zur Vornahme bestimmter Maßregeln zwingen kann, als auch die Möglichkeit außer Betracht gelassen, daß der Gesetz oder Statut verletzende Beschluß bereits ausgeführt und nicht mehr durch bloße Aufhebung in seiner Wirkung zu beseitigen ist. Zur Einführung in diese Rechtsmaterie mag ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Anfechtungsklage im Aktienrechte dienen.

A.

§ 2.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch kannte in seiner ursprünglichen Fassung ebenfalls eine Anfechtungsklage nicht. Ähnlich wie jetzt § 47 Abs. 1 G.G. m. b. H. enthielt es in seinem Art. 224 die allgemeine Bestimmung, daß sich die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse des Aktionärs, soweit sie ihm eine Beteiligung an der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft einräumten, nur auf die Mitwirkung bei der Beschlußfassung der Generalversammlung erstreckten. Selbständige Einzelrechte des Aktionärs waren daneben nicht erwähnt. Man erkannte aber alsbald, daß ihm ein von der Billigung der Majorität unabhängiges Anfechtungsrecht dann gegeben werden müßte, wenn der Generalversammlungsbeschluß die im Gesetz oder Statut aufgestellten formellen oder materiellen Grenzen überschritte. Denn Gesetz und Statut geben der juristischen Person ihre Verfassung; nur in dem von ihr abgesteckten Gebiet verzichtete der Aktionär durch seinen Beitritt auf Durchsetzung seines Individualwillens.[1] Den hierdurch gebundenen gesellschaftlichen Herrschaftsrechten standen in dem von dem „Rechtsverhältnis der Aktionäre" handelnden zweiten Abschnitt des dritten Titels allgem. deutschen Handelsgesetzbuches seine Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen gegen die Gesellschaft gegenüber.[2])

Da man nun der Ausdehnung der Einzelrechte der Aktionäre über das in der Gesellschaftskonstitution selbst festgelegte Maß hinaus mit Recht abgeneigt war, so stützte man auf Kränkung dieser Rechte durch fehlerhafte Generalversammlungsbeschlüsse das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs.

---

1) R.O.H.G. XXV S. 310; R.G. III S. 132.

2) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 240, 245.

Es kam hinzu, daß das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch als Wurzel dieser Ansprüche in dem an die Spitze des Abschnittes gestellten einleitenden Paragraphen dem Aktionär fälschlich — weil mit dem Wesen der juristischen Person unvereinbar — einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft zuschrieb; erst die Novelle von 1884 strich diese Bestimmung. Daher wurde zu einem erfolgreichen Vorgehen des Aktionärs gegen einen Majoritätsbeschluß außer dem Nachweis seiner Unzulässigkeit auch der des eigenen vermögensrechtlichen Interesses an seiner Beseitigung verlangt. So faßt denn Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts S. 567 als Ziel der Anfechtungsklage auf, daß der Beschluß dem klagenden Aktionär gegenüber als nicht gefaßt behandelt wird. Ebenso Keyßner, Allgem. deutsches H.G.B. zu Art. 224 Anm. 8.[1])

Demgemäß erkannte Weismann, Die Feststellungsklage S. 134, in der Anfechtungsklage eine event. auf Interesseleistung zu richtende Unterlassungsklage. Auch Renaud in Buschs Archiv Bd. 45 S. 49 erklärte in seiner Ausführung über die Natur des Anfechtungsrechts vor Erlaß der Novelle im Jahre 1884, daß als Voraussetzung desselben bis dahin ein vermögensrechtliches Interesse des Aktionärs erfordert worden sei. Doch war nach Renaud die mittelbare Verletzung eines dem Aktionär als Vereinsmitglied gegenüber der Gesellschaft zugesicherten Vermögensrechtes für ausreichend erachtet worden. Ein solcher mittelbarer Eingriff in die vereinsmäßige vermögensrechtliche Position würde aber auch vorliegen, wenn man gegenüber gewissen Beschlüssen dem Aktionär unter Anerkennung eines selbständigen Einzelrechtes auf Einhaltung von Gesetz und Statut Rechtsschutz gewähren würde. Denn auch ein derartiges Individualrecht würde ja nur als Mittel zum Zwecke der Erreichung vermögensrechtlicher Ansprüche dienen.[2])

---

[1]) Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Gen.Vers. der A.G. S. 145; Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs S. 128, 131; Ring, Ges. v. 1884 2. Aufl. S. 457.

[2]) Auch der V. Civilsenat des Kammergerichts hat in der unten (S. 32) näher zu besprechenden Entsch. vom 18. 9. 1901 (in Sachen Petroleum-, Gasglühlicht- und Beleuchtungsgesellschaft i. L. gegen die Karburitgesellschaft m. b. H. 5 U 1006/01 m. E. den Begriff des vermögensrechtlichen Interesses zu weit gefaßt. Das Kammergericht hielt nämlich ein solches schon in einem Falle für vorliegend, in dem ein

Beeinflußt war diese Ansicht ersichtlich durch den Charakter der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalsvereinigung. Da das Aktienrecht in der Urkunde verbrieft leicht und rasch von Hand zu Hand geht, ohne daß der jeweilige Besitzer häufig viel mehr von dem Unternehmen kennt als den Kurs des Papiers und die gezahlte oder zu erwartende Dividende, so schien es auch ausreichend, die ihm gegenüber der Gesellschaft zustehenden Rechte auf die ihm in der Verfassung gegebenen vermögensrechtlichen Ansprüche zu beschränken, ihm nur für diese Rechtsschutz zu gewähren und ihn wegen des Mitverwaltungsrechts auf die Teilnahme an den Generalversammlungsbeschlüssen zu verweisen.[1])

Gierke selbst S. 177 ff. verwarf die Gegenüberstellung von Verwaltungsrechten und Vermögensrechten. Außer den rein individuellen Rechten des einzelnen Mitglieds gegenüber der Gesellschaft und den rein sozialen Beziehungen zwischen der Verbandsperson und ihren Angehörigen wollte er noch eine Gruppe von körperschaftlichen Individualrechten anerkannt wissen, die also Elemente von den beiden ersterwähnten Rechtsverhältnissen in sich vereinten. Bei der Aktiengesellschaft nannte er als vorzügliches körperschaftliches Individualrecht das Mitgliedschaftsrecht selbst; aus diesem leitete er eine Reihe von Rechten des Mitgliedes ab, die ihrerseits wieder der erwähnten Dreiteilung unterzogen wurden. Hierunter gruppierte er auch eine Reihe von „Sonderrechten", z. B. das Recht auf die Mitgliedschaft selbst, das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft, das Recht auf Lebensbetätigung der Gesellschaft nur als Hilfsrecht zur Verwirklichung des Reingewinnanteils usw. Dagegen erkannte er ein selbständiges „Recht auf Beobachtung von Gesetz und Statut" nicht an. Die Befugnis des einzelnen Gesellschafters, Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten, folgerte er aus der allgemeinen staatlichen Rechtsschutzzusage; das sogen. Anfechtungsrecht diente daher nur der Wahrnehmung sowohl von reinen Mitgliedschaftsrechten wie von Sonderrechten.

Nachdem man aber mit Recht den einzelnen Gesellschafter aus seiner dem römischen Rechtssystem entlehnten bloßen Individualstellung

---

Gesellschafter die Vollwertigkeit der von einem anderen Gesellschafter gemachten Einlage beanstandete und deren Nacheinforderung durch die Gesellschaft verlangte. Gierke, Gen.-Theorie S. 730; Lehmann, Recht d. A.Gen. Bd. 2 S. 371.

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 240, 245.

herausgehoben hatte, mußte man ihm vor allem in dem Umfange, in welchem man ihn zur Mitwirkung bei der Lebenstätigkeit der Gesellschaft berief, auch das allgemeine Recht zusprechen, eine gegen das Gesetz und das Statut verstoßende Verwaltung zu verhindern. Demgemäß räumte schon Bekker, Beiträge zum Aktienrecht, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 17 S. 433, 437 dem Aktionär ein unbeschränktes Recht auf gesetz- und statutmäßige Verwaltung durch die Generalversammlung ein. Auch Thöl, Handelsrecht Bd. 1 S. 497 sprach von einer allgemeinen Anfechtungsbefugnis des Aktionärs gegenüber gesetz- und statutenwidrigen Generalversammlungsbeschlüssen.

Namentlich leitete aber das praktische Bedürfnis zur Durchführung dieses Gedankens. So gab das Reichsoberhandelsgericht bereits in seinem, Bd. 9 S. 273 abgedruckten, Urteil dem Aktionär das Recht, auf gerichtlichem Wege der statutenwidrigen Vertagung definitiver Dividendenfeststellung zu widersprechen, indem es schon hier auf den Unterschied zwischen dem Recht auf die festgestellte Dividende und dem „gesellschaftlichen" Rechte auf Mitwirkung bei deren Feststellung hinwies. Bd. 17 S. 109 erklärte es ein dem Art. 224 H.G.B. nicht unterfallendes Vorrecht des Einzelaktionärs vermögensrechtlicher Art schon bei der Klage auf Anerkennung seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und Veranlassung seiner Einberufung als bestehend an. In Bd. 22 S. 274 ff. verbreitet sich das Reichsoberhandelsgericht genauer über die Natur des Anfechtungsrechtes. Es führt aus, daß es sich hier nicht um die Anerkennung der Forterxistenz eines aus dem Gesellschaftsverhältnis erwachsenen, die Gesellschaft als Schuldnerin zur Leistung verpflichtenden Rechtes eines Aktionärs handele; vielmehr sei es das „Recht des Aktionärs, um der Gesellschaft und seiner Mitgliedschaft willen zu verlangen, daß der Gesellschaftswille sich entsprechend dem Gesetz oder Statut betätige". Für den ihm vorliegenden konkreten Fall zieht das Reichsoberhandelsgericht hieraus die Folgerung, daß der Aktionär eine unzulässig von den Gesellschaftsorganen veranlaßte Aktienverschiebung nicht ohne weiteres für null und nichtig erklären lassen könne, sondern dabei immer das Interesse der Gesellschaft gewahrt bleiben müsse.

In der Bd. 25 S. 310 veröffentlichten Entscheidung ist zwar, weil die Sachlage es nicht erheischte, eine ausdrückliche Ablehnung der Notwendigkeit eines vermögensrechtlichen Interesses an der Aufhebung

des Beschlusses nicht erfolgt. Entsprechend den soeben aus Bd. 23 herangezogenen Erwägungen des Gerichtshofes wird indes auch hier das Anfechtungsrecht als eine natürliche Konsequenz der nur im Umfange des Art. 224 H.G.B. durch Statut und Gesetz erfolgten Beugung des Einzelwillens unter die Bestimmungen der Gesellschaftsorgane hingestellt, nicht lediglich als Schutzmittel besonderer Rechte des Aktionärs.[1]) Hieran anschließend gewährte das Reichsgericht Bd. 3 S. 126, Bd. 7 S. 72 und Bd. 15 S. 100 nach altem Handelsrecht den Aktionären ganz allgemeinen Rechtsschutz gegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen von seiten der Gesellschaftsorgane. In gleicher Erkenntnis der wissenschaftlichen und praktischen Notwendigkeit dieses Fortschrittes hat auch das schweizerische Bundesgericht auf Grund der gleichen Lage des in seinem Gebiete geltenden Rechtes ohne ausdrücklichen Ausspruch in Gesetz oder Statut ein allgemeines Recht des Gesellschaftsmitgliedes auf Innehaltung der Verfassung normiert.[2])

Von den neueren theoretischen Arbeiten fordern Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften in Bd. 2 S. 216 und Alexander, Sonderrechte der Aktionäre S. 33, ohne Vorbehalt richterlichen Schutz des einzelnen Aktionärs gegen gesetz- und statutenwidriges Vorgehen der Generalversammlung.

## § 3.

Die Aktiennovelle vom Jahre 1884 verhalf dem sich so herausbildenden Gedanken zum siegreichen Durchbruch. Die allgemeine Begründung zu dem Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 Reichstagsverhandlungen 1884 Bd. 3 S. 295 ff. bestätigte, daß neben den sich in der Mitwirkung bei der Generalversammlung erschöpfenden Mitgliedschaftsrechten noch zwei Gruppen von Einzelrechten des Aktionärs bestünden, nämlich Sonderrechte vermögensrechtlichen Inhalts und sogen. Individualrechte. In Anerkennung der Notwendigkeit der letzteren einerseits und der Schwierigkeit ihrer Abgrenzung andererseis hielt es der Entwurf für geboten, folgende drei Individualrechte gesetzlich festzulegen:

[1]) vgl. Jacques, Verhandl. d. 11. deutschen Juristentages 1880 Bd. 2 S. 159.

[2]) Holdheim, Monatsschrift Bd. 4 (1895) S. 26.

1. Das Recht, gesetz- und statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse aufzuheben,

2. ein selbständiges Verfolgungsrecht der Gesellschaftsansprüche aus der Gründung und Geschäftsführung,

3. ein Untersuchungsrecht.

Die Begründung verwies weiter darauf, daß die erste der genannten Befugnisse schon als geltendes Recht angesehen werden müßte, ohne aber ihrer bisher vielfach behaupteten Abhängigkeit von dem Vermögensinteresse des einzelnen Aktionärs zu gedenken. Zur Aufrechterhaltung eines sicheren Fortganges der Gesellschaftsgeschäfte schlug sie sodann mehrfache Ausführungseinschränkungen des Anfechtungsrechtes vor. Es ist daher unrichtig, wenn Bachmann, Sonderrechte S. 131, ausspricht, durch die auf bloße Verfassungswidrigkeit gestützte Anfechtungsklage habe der Entwurf indirekt ein Einzelrecht auf gesetz- und statutengemäße Verwaltung geschaffen und damit die Anfechtungsklage auf eine ganz neue Basis gestellt. Nach dem Ausgeführten war das weder gewollt, noch ist es geschehen. Dagegen ist die Novelle über den geschilderten Gedankengang noch einen Schritt hinausgegangen, indem sie den Aktionär bei Verfolgung des Anfechtungsrechtes, angeblich ebenso wie bei den Mitgliedschaftsrechten, als Träger und Vertreter des Gesamtwillens bezeichnete.[1])

Durch Ausgestaltung dieser Idee gelangte sie dann nicht nur zur Rechtskraft der vom Richter ausgesprochenen Ungültigkeitserklärung für und gegen alle Aktionäre, sondern auch zu einer im einzelnen sehr praktischen Festlegung der Abwicklung des Anfechtungsprozesses.

Das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 übernahm die durch die Aktiennovelle von 1884 getroffene Regelung des Anfechtungsrechtes unter bloßem Hinweis auf die Analogie der Verhältnisse (S. 51 d. G.).

Die Begründung zum Entwurf des G. G. m. b. H. motivierte die Fortlassung von Bestimmungen über die Anfechtungsbefugnis jedes einzelnen Mitgliedes mit deren zweifelloser Ableitungsmöglichkeit aus allgemeinen Grundsätzen und erachtete,

---

[1]) Pinner, Das deutsche Aktienrecht S. 234 zu § 271; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 565 ff.; vgl. Bericht der Spezialkommission des österreichischen Herrenhauses zur Vorbereitung der Gesetzesvorlage über Gesellschaften mit beschränkter Haftung 17. Session 1905 Beil. 272 zu den stenographischen Protokollen S. 11.

„einschränkende Bestimmungen über die formellen Voraussetzungen des Anfechtungsrechtes, wie sie im Aktien- und Genossenschaftsgesetz mit Rücksicht auf die große Zahl der Mitglieder getroffen seien, für entbehrlich."

Die Revision der Reichsgesetze gelegentlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs brachte dem Aktienrechte §§ 309 ff. H.G.B., dem Genossenschaftsrechte §§ 94 ff. und dem G.G. m. b. H. §§ 75 ff. (sämtliche Gesetze in den neuen Fassungen angegeben, vgl. Art. 10 f. E.G. z. n. H.G.B.) eine Nichtigkeitsklage, welche den H.G.B. §§ 271 ff. gegebenen Anfechtungsvorschriften nachgebildet wurde, aber, da sie sich auf Mängel in dem Gründungsvorgang bezieht, einen besonderen Charakter trägt.[1])

Das Anfechtungsrecht wurde, abgesehen von der systematischen Verschiebung aus den Vorschriften über Kommanditgesellschaften auf Aktien in das Normengebiet der reinen Aktiengesellschaft nicht berührt.

## § 4.

Der bereits in dem Rechtszustande vor 1884 mit steigender Klarheit namentlich in der Praxis zum Ausdruck gelangte Kampf um die Existenz eines selbständigen Anfechtungsrechtes des Aktionärs gegen gesetz- und statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse wurde also durch die Novelle von 1884 ausdrücklich zu dessen Gunsten entschieden. Das G.G. m. b. H. hat dies Ergebnis, unter Fortlassung der formellen Einzelbestimmungen, übernommen. Schon gegenüber diesem Entwicklungsgang des Anfechtungsrechtes ist es nicht angängig, wie Bachmann, Sonderrechte S. 134, es will, wegen des Schweigens des G.G. m. b. H., auf den unsicheren Stand der Frage vor dem Aktiengesetz von 1884 zurückzugreifen und die Anfechtungsbefugnis lediglich als einen Ausfluß der vermögensrechtlichen Stellung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft zu bezeichnen.[2])

Es zwingt aber auch das Wesen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung weit mehr noch als das Aktienrecht dazu, der einzelnen Gesell-

---

[1]) Motive zum H.G.B. S. 170, 296.

[2]) vgl. auch Förtsch, G.G. m. b. H. zu § 47 S. 130 f.; Krüger-Parisius G.G. m. b. H. 2 Aufl. zu § 46 S. 197; Staub, G.G. m. b. H. § 45 Anm. 15, 18 aber auch 17 S. 266 f.

schafter zum Vorgehen gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse zu ermächtigen. Denn es entspricht nicht nur der Auffassung des Gesetzgebers, sondern der Natur der im G.G. m. b. H. geschaffenen Gesellschaftsform, in ihr dem Gesellschafter einen weiter ausgedehnten individuellen Einfluß auf die Schicksale der Gesellschaft einzuräumen als dem Aktionär. War es doch bei der Einführung der neuen Vereinigung die leitende Grundidee, daß die Verstattung einer freieren autonomen Ausbildung des Gesellschaftslebens trotz nur beschränkter Haftung der Mitglieder in dem festeren Verhältnis der Gesellschafter zu der Gesellschaft ihr Gegengewicht finden sollte.[1])

Dementsprechend hat das Gesetz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch eine Reihe von zum Teil zwingenden Vorschriften ein dem Recht der Aktiengesellschaft fremdes individualistisches Gepräge gegeben. Dies tritt namentlich hervor in der Einschränkung der Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile durch Unterbindung des bei den Aktien herrschenden börsenmäßigen Handels (§§ 15 ff.), in der gegenseitigen Haftbarkeit der Gesellschafter für ihre Stammeinlagen (§§ 24, 25, 31), in der Anheimgabe der Statuierung einer die Gesellschafter betreffenden Nachschußpflicht (§§ 26 ff.), in der Unzulässigkeit der Zahlung von Bauzinsen (§ 29) — anders § 215 Abs. 2 H.G.B.; vgl. Staub, G.G. m. b. H. § 29 Anm. 12 S. 185 —, in der Möglichkeit der Beschlußfassung der Gesellschafter ohne Abhaltung einer Versammlung (§ 48), in der Einschränkung der Publizität der Gesellschaftsvorgänge (§§ 48 ff.), in der grundsätzlichen Entbehrlichkeit des Aufsichtsrates, (§ 52) und in der Einführung einer Auflösungsklage für eine Minderheit wegen Unhaltbarkeit der inneren Gesellschaftszustände (§ 61 G.G. m. b. H.). Es ist wohl auch nicht bloß zufällig, jedenfalls für den Vergleich beider Korporationsarten ganz charakteristisch, daß in der Bezeichnung der neuen juristischen Person als Gesellschaft m. b. H. der gesellschaftsähnliche Zusammenschluß vorangestellt wird, im Gegensatz zu der Aktiengesellschaft, bei welcher der erste Ton auf der Begrenzung des Interesses in der Aktie ruht.

Nachdem das Gesetz durch solche Bestimmungen den Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgelegt hatte, konnte es im übrigen der statutarischen Autonomie ein weites freies Feld lassen, ohne

---

[1]) Begründung S. 26, 29.

befürchten zu müssen, daß durch deren Mißbrauch die Gesellschaft die vom Gesetzgeber gewollte besondere individualistische Form abstreifen könnte.[1])

So wurde es auch nicht für nötig befunden, entsprechend den §§ 50 ff. H.G.B. das Mindestmaß der Mitwirkung der Generalversammlung bei den Gesellschaftsgeschäften in bindender Weise vorzuschreiben. Vielmehr ist das Statut einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unbeschränkt maßgebend für den Umfang und die Ausübung der den Gesellschaftern bei den Gesellschaftsangelegenheiten einzuräumenden Bestimmungsrechte (§ 45 Abs. 1 G.G. m. b. H.).[2]) Aus dieser Freiheit der statutarischen Verfügung über die Tätigkeit der Gesellschaftervereinigung folgt aber keineswegs, daß das Gesetz sie eventuell auch ganz für entbehrlich hält. Zwar spricht das Gesetz die Notwendigkeit einer Vertretung der Gesellschafter bei der Geschäftsleitung nirgends ausdrücklich aus, setzt sie aber z. B. in §§ 26, 37, 53, 60, 32, 62, 66 G.G. m. b. H. als bestehend voraus und hält die Garantie gegen eine allzu große Einschränkung dieses obersten Willensorganes durch die oben erwähnte Hervorkehrung des persönlichen Momentes für gegeben. Ebenso wie auf diesem Wege das Gesetz für eine Wahrung der Interessen der Gesellschafter insgesamt gegenüber der Gesellschaft sorgt, so bedarf es weiter wiederum eines Schutzes des einzelnen Gesellschafters gegenüber dem Gesellschafterverband. Das Bedürfnis einer Hebung des persönlichen Einflusses des einzelnen Gesellschafters kann durch die Tätigkeit innerhalb dieses Kreises nur Befriedigung finden, soweit sich die Gesellschaftervereinigung an Gesetz und Statut hält; gegenüber Überschreitungen der Verfassung verlangt es einen selbständigen Schutz. Diese Grundlage des Anfechtungsrechts ist in neuester Zeit auch bei den Verhandlungen des österreichischen Herrenhauses über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. anerkannt worden (Bericht der Kommission dieser Körperschaft Nr. 272 der Beilagen zu ihren stenographischen Protokollen 17 Session 1905 S. 11 zu § 41; vgl. auch die der Regierungsvorlage beigegebene Begründung 236 der Beil. zu den

---

[1]) Begründung 27.

[2]) Staub, Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 14. 11. 1903, Jahresbericht der Gesellschaft S. 44.

stenographischen Berichten des Herrenhauses zu §§ 39—42 S. 71). Der Umfang des darnach anzuerkennenden Anfechtungsrechtes gegenüber fehlerhaften Majoritätsbeschlüssen richtet sich nach dem jeweiligen Stande des Statuts. Es stimmt also hierin überein mit dem Anfechtungsrecht des Aktionärs. Es wäre widersinnig, wollte man bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche dem individualistischen Einfluß auf das Schicksal der Korporation einen größeren Raum gewährt als im Aktienrecht, dem einzelnen Gesellschafter den Rechtsschutz im Vergleich zum Akitonär verkürzen.[1])

Das Anfechtungsrecht ähnelt darin den bei der Beschlußfassung innerhalb des Gesellschafterverbandes ausgeübten Mitverwaltungsrechten, daß es zur Wahrung eines verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gemeinwillens dient.[2]) Es ist aber schon bei diesen Mitverwaltungsrechten der einzelne Gesellschafter zwar Mitträger bei der Bildung des Mehrheitswillens, nicht aber dessen Vertreter. Der ihm zukommende Einfluß erschöpft sich in der Ausübung dieses eigenen Rechtes; der als Gesellschaftswille geltende Gemeinwille wird nur von der Gesellschaftereinheit oder vielmehr von der Majorität vertreten. Noch weniger ist aber dem einzelnen Gesellschafter bei der Verfolgung seines Anfechtungsrechtes eine Vertretungsmacht des Gesellschaftswillens oder des Gesamtgesellschafterwillens beizulegen. Denn hierbei gibt die Tendenz der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Schranken der individualen Freiheit dem Anfechtenden eine ganz selbständige Stellung; die Förderung des wirklichen auf Grund des verfassungsmäßigen Verfahrens zustande gebrachten Gesellschaftswillens ist lediglich eine Folgeerscheinung.[3])

Mag man daher auch dem Anfechtungsrechte eine körperschaftliche Richtung zusprechen, so überwiegt doch der individualistische Zug und, wenn man es als „Mitverwaltungsrecht" bezeichnen will, wie es die Begründung zur Aktiennovelle von 1884 S. 295 tut, wird man es scharf von den übrigen unselbständigen Mitverwaltungsrechten trennen müssen. Deshalb kann man aber ohne eine ausdrückliche gesetzliche Handhabe nicht mit der Aktiennovelle den Anfechtenden als Vertreter

---

[1]) vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie A. 307; a. M. Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 67 Anm. 3.

[2]) vgl. R.G. in Jur. Wochenschrift 1897 S. 112 Nr. 28.

[3]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl. § 122 VI, 5 S. 637.

der Gesellschaft oder der bei Befolgung der Verfassung anzunehmenden Majorität ansehen. Handeln namens der juristischen Person können nur ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Zu diesen ist aber der einzelne Gesellschafter als solcher ohne gesetzliche Vorschrift nicht zu zählen.[1])

Soweit daher das Aktienrecht §§ 271 ff. H.G.B. die Anfechtungsklage im einzelnen aus diesem Gesichtspunkte heraus regelt, wird sie zur Analogie der Anfechtung im G.G. m. b. H. keinesfalls zu verwerten sein.[2])

Im G.G. m. b. H. hat also der einzelne Gesellschafter einen selbständigen, kraft eigenen Rechtes ausgeübten Anfechtungsanspruch. Welches ist sein Gegenstand?

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 261, 165 f., 683; vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 215.

[2]) Cosack a. a. O.

B.

§ 5.

Das Angriffsobjekt des Anfechtungsanspruches ist ein Beschluß der Gesellschafter. Um das Wesen eines solches Beschlusses zu erfassen, bedarf es eines Eindringens in das innere Leben der juristischen Person, soweit es in den Funktionen der Generalversammlung zutage tritt.

Die Bezeichnung der „juristischen Person“ deutet von vornherein darauf hin, daß sie rechtlich der physischen Person gleichzustellen ist. Demgemäß ist ihr auch Willens- und Handlungsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes zuzuschreiben. Ihr Wille findet Ausdruck in den Äußerungen ihrer Organe, insbesondere den Beschlüssen der Generalversammlung, welche das oberste Willensbildungsorgan der Korporation ist und meist hierin seine Aufgabe erschöpft, da es nur ausnahmsweise auch Ausführungskompetenz hat. Die Generalversammlung ist aber auch nur Organ der Gesellschaft, und es ist daher ein Fehler, sie mit ihr zu identifizieren.[1])

Die Gesellschaftervereinigung ist ein eigener Verband zwecks Erzeugung des Gemeinwillens. Nach Maßgabe der ihm gegebenen Verfassung bringt er in sich eine Willensäußerung zustande, welche der Gesellschaft gegenüber nur als fertiges, einheitliches Produkt erscheint und als solches zugleich deren Erklärung bildet.[2])

---

[1]) Zitelmann in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 52 S. 34; Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 335; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 616 ff., 624; Neukamp, G.G. m. b. H. zu § 45; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 154; Entscheidungen des preußischen Obertribunals Bd. 76 S. 20; R.G. V S. 23.

[2]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 683, 693; R.G. 25 S. 198; 55 S. 326.

Wenn nun das Ergebnis dieses inneren Gesellschaftsvorganges gegen Gesetz und Statut verstößt, so liegt immerhin eine Äußerung der Gesellschaft vor. Man kann nicht sagen, daß hier in jedem Falle nur der Schein einer Körperschaftshandlung vorhanden sei. Insbesondere will Gierke die rechtliche Willens- und Handlungsfähigkeit der Korporationen ohne Einschränkung durch ihre Verfassung begrenzt wissen.[1]) Er begründet dies damit, daß die juristische Person nur durch die vom Recht vorgeschriebene, im Gesetz und in der Satzung niedergelegte Lebensordnung zu einer rechtlichen Existenz gelange und nur nach Maßgabe dieser Ausgestaltung vom Rechte anerkannt werde. Gierke verschließt sich indes nicht den Bedenken, welche ein solch schroffer Standpunkt im praktischen Rechtsleben zeitigen muß. Dem durch Ausführung eines verfassungswidrigen Beschlusses herbeigeführten tatsächlichen Zustande sucht er dadurch einen Rechtsboden zu geben, daß er erklärt, Handlungen der Körperschaft seien auch außerhalb ihrer ursprünglichen Lebensaufgabe möglich, wenn nur zugleich die Voraussetzungen einer Erstreckung ihrer Lebensaufgabe auf ein neues Gebiet erfüllt sind, nämlich der Korporation die verfassungsrechtliche Fähigkeit gegeben ist, durch selbständigen Willensentschluß ihren Lebenszweck zu erweitern. Darnach müßten also stets die meist erschwerten Formen der Verfassungsänderung erfüllt sein. Ferner seien häufig der Umfang der körperschaftlichen Lebenssphäre in Ansehung der nach außen und der nach innen gerichteten Lebensbetätigung ungleich bemessen; wenn nur ein Organ von der weiteren äußeren Kompetenz Gebrauch machte, so müßte die Gesellschaft die dadurch geschaffene tatsächliche Lage trotz ihrer Inkongruenz mit der inneren Lebenssphäre hinnehmen und könnte lediglich darauf hinweisen, daß damit keine allgemeine Verschiebung ihres inneren Lebenszweckes bewirkt werde (S. 636 f.). Außerdem erkennt aber Gierke eine weitgehende Konvaleszenz solcher an sich ungültiger Beschlüsse an. Wenn er S. 639 annimmt, daß durch Zustimmung aller Personen, denen ein Recht auf Innehaltung der fraglichen Grenze gebührt, die Ungültigkeit dieser Überschreitung beseitigt werden kann, so steht dem doch gerade vom Gierkeschen Standpunkte entgegen, daß durch die

---

[1]) Genossenschaftstheorie S. 613, 625, 633.

Zustimmungen nur Einzelerklärungen abgegeben werden und durch diese nie ein verfassungsmäßiger Willensentschluß der Korporation erzeugt werden kann; denn dies Verfahren würde stets den Vorschriften über die Beschlußfassung widersprechen, also ebenfalls ungültig sein. Aus dem gleichen Grunde vermag ich auch nicht anzuerkennen, daß nach den wiedergegebenen Darlegungen ein Schwebezustand für den ungültigen Beschluß konstruiert werden kann, wie Gierke S. 639 Anm. 1 es will. Als besondere Fälle der Heilungsmöglichkeit verfassungswidriger Vornahmen der Gesellschaftsbehörden erwähnt Gierke sodann noch den Mangel verfassungsmäßiger Berufung von Gesellschaftsorganen (S. 676), den Verstoß gegen die statutarische oder gesetzliche Geschäftsordnung bei Berufung und Abhaltung der Versammlung (S. 681 Anm. 1), sowie der Verletzung der Majoritätsvorschriften (S. 682 Anm. 2).

Meiner Meinung nach sind die von Gierke aufgestellten Sätze zu eng und für das Rechtsleben nicht verwendbar. Mit der Anerkennung einer Korporation als juristischer Person spricht ihr die Rechtsordnung grundsätzlich volle Willens- und Handlungsfähigkeit zu, wie sie die physische Person hat.[1]) Gerade aber wie die natürlichen Personen an die physischen Grenzen menschlicher Betätigung gebunden sind, so gibt es eine solche Schranke für die juristische Person. Das sind die zwingenden Gesetzesvorschriften, in denen das Wesen der betreffenden Art der Korporationen festgelegt ist und durch welche die Wahrung ihrer Zweckbestimmung geschützt wird. Wie die Entstehung der Korporation als juristischer Person von der Erfüllung gewisser Normativbestimmungen abhängig gemacht ist, so ist auch ihre Lebenstätigkeit durch eine Reihe öffentlichrechtlicher zwingender Normen absolut abgegrenzt. Alle Willensäußerungen der juristischen Person, welche dies Gebiet überschreiten, sind rechtlich unbeachtlich, gleich Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und durch § 134 B.G.B. von vorn-

---

[1]) Die Fortführung dieses Gedankens zwingt durchaus folgerichtig zu dem jetzt in § 31 B.G.B. ausgesprochenen Grundsatz von der Deliktsfähigkeit juristischer Personen. Gierke nimmt S. 755 ff. sie ebenfalls an und begründet ihre Berechtigung und ihren Umfang ebenso wie in den oben wiedergegebenen Ausführungen mit der Verschiedenheit des äußeren Aktionsbereiches einer juristischen Person und der ihr nach innen gesetzten Schranken.

herein für nichtig erklärt werden. Ihre Verletzung kann auch durch keinen Verzicht irgendwelcher Beteiligten geheilt werden.[1]) Daher ist die von Gierke zur Unterstützung seiner Lehre S. 686 Anm. 1 und S. 706 Anm. 3 herangezogene Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 9 S. 37, 41 ff. durchaus zutreffend. In dem dem höchsten Gerichtshof unterbreiteten Falle hatte der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eine Aktienkaduzierung ohne Beachtung der für die verschiedenen Bekanntmachungen im Gesetze vorgeschriebenen Fristen vollzogen. Das Reichsgericht gestattete hier auch der Gesellschaft gegenüber nicht die Berufung des Aktionärs auf die Verlustigerklärung; mit vollem Recht, weil eine öffentlichrechtliche Schutzvorschrift verletzt, also das ganze Verfahren nichtig war. Es entspricht dies dem privatrechtlichen Satze, daß, wenn das Gesetz zu irgendeinem zwischen Einzelpersonen zu schließenden Vertrage eine bestimmte Form verlangt, eine Rechtsbindung keines der Kontrahenten eintritt, bis die vorgeschriebene Form erfüllt wird.[2])

Ferner kann von einer Willensäußerung der Korporation nur die Rede sein, wenn sie von einem ihrer Organe innerhalb der diesem durch Gesetz oder Statut angewiesenen Zuständigkeit herstammt. Auch hier ist die Heilung eines Mangels nicht möglich. Nur macht Gierke S. 686 mit Recht darauf aufmerksam, daß das nach Maßgabe seiner Rechte zuständige Organ die von einem andern unzuständigen Organe getroffene Maßregel gutheißen kann. Die Willenserklärung leitet dann ihre Rechtsgültigkeit aber lediglich aus der Äußerung des satzungsgemäßen Organs her.

Sodann muß die Abgabe einer maßgeblichen Willenserklärung überhaupt äußerlich als solche für die Gesellschaft abgegeben erscheinen. Ein Generalversammlungsbeschluß kann nicht als vorliegend angesehen werden, wenn der Zusammentritt und der Verlauf bei den ihm zu-

---

[1]) R.G., Jur. Wochenschr. 1888 S. 462. Deswegen ist der Registerrichter verpflichtet, die Eintragung solcher Beschlüsse abzulehnen. R.G. bei Johow, Bd. 15 S. 39, Bd. 14 S. 23.

[2]) Staub, H.G.B. § 273 Anm. 14 b und 17 S. 836; Lehmann, R. d. A.G. II S. 211 f.; Krüger-Parisius, Komm. zum Genossenschaftsgesetz § 51; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl. zu § 116 IV 9; Makower, H.G.B. S. 637; R.G. Bd. 41 S. 98; R.G. XXXII S. 82; Jur. Wochenschr. 1888 S. 462; R.G. XXI S. 156 ff.; Jur. Wochenschr. 1895 S. 602 Nr. 26.

grunde gelegten Vorgängen ein so ungeregelter war, daß entweder von keiner „Generalversammlung“ oder keinem „Beschluß“ gesprochen werden kann. Hierhin gehört insbesondere der Fall, wenn die Gesellschafter gar nicht zur Betätigung ihrer Eigenschaft als Organ der Korporation, sondern zu irgend einem anderen Zwecke zusammengekommen sind und die hierbei getroffenen Abmachungen von irgendeiner Seite plötzlich als Gesellschaftsentschlüsse ausgegeben werden.[1])

Die Grenze dieses Gebietes kann nur im einzelnen Falle festgelegt werden.[2])

Dagegen wird die Rechtswirksamkeit nicht beeinträchtigt durch die Mißachtung bloßer Ordnungs- (Soll-) Vorschriften.[3])

Es sei endlich noch darauf hingewiesen, daß es sich hier lediglich um die rechtsbedeutsame Bildung der Willensäußerung einer Korporation im Schoße der Gesellschaft handelt. Davon zu scheiden ist die Frage, ob nun auch die abgegebene Erklärung nach außen die durch sie beabsichtigte Wirkung zu erzielen vermag.[4]) Wenn z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen bilanzmäßigen Reingewinn erzielt hat, aber die Gesellschafterversammlung aus Zweckmäßigkeitsgründen beschließt, eine Dividendenverteilung nicht eintreten zu lassen, vielmehr den Geschäftsüberschuß in einen statutenmäßig nicht vorgesehenen Reservefonds zu legen, so würde eine Willensäußerung der Gesellschaft zustande gekommen sein. Aber die Wirkung, daß nun tatsächlich der Geschäftsüberschuß beiseite gelegt werden könnte, würde nicht eintreten. Denn wenn einmal der Reingewinn ordnungsmäßig herausgerechnet ist, steht nach der weitaus herrschenden Meinung den Gesellschaftern gemäß § 29 G.G. m. b. H. ein Forderungsrecht auf Auszahlung ihrer Quote zu, welches der Beeinflussung durch die Gesellschaft entzogen ist.[5])

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 684 Anm. 2.

[2]) Staub, H.G.B. § 273 Anm. 19 S. 836; R.G. Bd. 2 S. 144; Makower, H.G.B. zu § 271 S. 629, 637.

[3]) Makower, H.G.B. zu § 271 S. 626; R.G. Bd. 34 S. 123; R.G. bei Johow, Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts Bd. 12 S. 27.

[4]) Makower, H.G.B. S. 637.

[5]) Staub, G.G. m. b. H. zu § 29,1 Anm. 8 S. 183 und § 46 Anm. 5 S. 272; H.G.B. zu § 213 Anm. 6ff. S. 644ff.; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 247; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 417; R.O.H.G. Bd. 23 S. 279; R.G. Bd. 15 S. 98, Bd. 38 S. 14; Jur. Wochenschr. Nr. 22 S. 612;

Abgesehen von den erörterten besonderen Fällen und dem von der Rechtsordnung der Korporation zwingend aufgeprägten Charakter kommt die Rechtsstellung der Gesellschaft als juristische Person zur vollen Geltung. Nicht richtig ist es, auch die selbst gesetzte Verfassung der Gesellschaft, d. h. die Dispositionen, Rechtssätze und die freier Festsetzung anheimgegebenen statutarischen Bestimmungen, der Betätigung des Verbandes derart als Grenzen zu setzen, daß über sie hinaus ein Wollen und Handeln ausgeschlossen sei. Die Folge davon wäre, daß die Gesellschaft durch Abänderung ihrer Verfassung die eigene Persönlichkeit erweitern und verkürzen könnte. Dem widerspricht aber, daß die von der Rechtsordnung für die Anerkennung einer Gesellschaftsform als juristischer Person aufgestellten Bedingungen und der hierauf beruhende Begriff der juristischen Person ein einheitlicher, unabänderlicher ist.

Vielmehr kann die Gesellschaft einen Willen auch gegen ihre Verfassung haben; letztere gibt nur die Schranke, über die hinaus sie ihre Persönlichkeit nicht gebrauchen soll.[1]) Und zwar richtet sich das Verbot gegen die Organe der Gesellschaft. Es bedeutet aber nicht, daß die gegen dies Verbot verstoßenden Willenserklärungen der Organe überhaupt nicht als Äußerungen der juristischen Person, sondern nur als persönliche Erklärungen der das Organ bildenden physischen Person angesehen werden können. Daher ist auch ein Generalversammlungsbeschluß als tatsächliche Willensmeinung der juristischen Person zu erachten, selbst wenn er die für ihn durch Gesetz oder Statut verabredeten formellen oder materiellen Beschränkungen mißachtet. Der Beschluß ist nicht von vornherein ungültig und kann nur durch einen nachträglichen Heilungsprozeß rechtliche Bedeutung bekommen, wie Gierke will; sondern er ist als Willensäußerung der Korporation zunächst zu beachten, kann aber mit den von der Rechtsordnung gegen Verfassungswidrigkeiten zur Verfügung gestellten Rechtsmitteln in seiner Wirkung aufgehalten und beseitigt werden.

Die Unterscheidung verschiedener Arten der Ungültigkeit bei Mißachtung öffentlichrechtlich zwingender (vgl. oben S. 18 f.) oder verzicht-

---

Esser, Kommentar zum Aktiengesetz von 1884 S. 546; Hergenhahn, Generalversammlung S. 154 ff.

[1]) Gierke a. a. O. S. 633.

barer Normen trifft auch Staub bei der Stellung der Geschäftsführer gegenüber fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen, indem er von den Geschäftsführern nur verlangt, für Wahrung der ersteren zu sorgen.[1]) Hält man die über die Verfassung unter Verletzung formeller oder materieller Normen hinausgehenden Beschlüsse eo ipso für unverbindlich, wie im Anschluß an Gierke Neukamp (G.G. m. b. H. 1. Aufl. zu § 46 S. 159, 2. Aufl. zu § 45) und Liebmann-Hergenhahn (G.G. m. b. H. 3. Aufl. zu § 37 S. 69) und der Verfasser des in der Bauerschen Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. 11. Jahrg. Nr. 1 S. 12 veröffentlichten Artikels es tun, so muß man folgerichtig dem Geschäftsführer auch zur Pflicht machen, die Ausführung jedes solchen Beschlusses abzulehnen. Eine derartige Ausdehnung der Verantwortlichkeit widerspricht aber dem Rechtsgefühl, das entsprechend § 37 G.G. m. b. H. dem Geschäftsführer Deckung hinter den Beschlüssen der Generalversammlung gewähren will. So geboten daher die von Staub gemachte Einschränkung ist, der sich auch Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht S. 76, 77 Anm. 1; Rehm, Die Bilanzen der A.G. S. 841 anschließen, scheint sie mir doch etwas zu weit zu gehen, indem sie die Exekutoren der Gesellschafterbeschlüsse ganz allgemein von der Nachprüfung der auf verzichtbaren Normen beruhenden Verletzungen befreit.

Da der Geschäftsführer als selbständiges Organ neben, nicht unter der Generalversammlung steht, gehört zu seinem Pflichtenkreis auch die Erwägung, ob er nicht im Interesse der Gesellschaft selbst Schritte zur Umstoßung der Satzungsverletzung tun will.[2]) [3])

Im übrigen aber trifft es zu, daß ein Beschluß, welcher in dem dispositiven Herrschaftsgebiete der Gesellschaft liegende Vorschriften

---

[1]) H.G.B. zu § 273 Anm. 12 S. 835; G.G. m. b. H. zu § 45 Anm. 13 S. 265 und Anm. 26ff. S. 268.

[2]) Zu eng an die Fassung des Gesetzestextes schließt sich die von Förtsch, G.G. m. b. H. § 43 Anm. 7 vertretene Ansicht an, wonach der Geschäftsführer, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 43 Abs. 4 S. 3 überhaupt nicht wegen Ausführung verfassungswidriger Gesellschafterbeschlüsse haftbar sein soll. Mit Unrecht glaubt der Verfasser der erwähnten Bemerkung in der Bauerschen Zeitschrift für Akt.Ges. und G. m. b. H. einen ähnlichen Standpunkt aus der R.G.E. Bd. 49 S. 149 entnehmen zu können, da dort dem Geschäftsführer nur das Recht abgesprochen wird, in eigenem Namen Gesellschafterbeschlüsse anzufechten.

[3]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl. § 116 IV 81 S. 582.

verletzt, von den am Gesellschaftsleben Beteiligten als Willensäußerung der Gesellschaft zu achten ist. Infolgedessen haben an ihm auch die vorgenommenen Ausführungshandlungen rechtlichen Rückhalt. Wer den Beschluß angreifen will, muß eventuell im Wege der einstweiligen Verfügung die Aussetzung des Vollzuges erwirken.

Jeder Gesellschafter und der Geschäftsführer namens der Gesellschaft kann durch sein Vorgehen verhindern, daß ein gesetzwidriger Beschluß der Gesellschafter zur Ausführung gelangt. Wer indes selbst für den Beschluß gestimmt hat, ist an seine Einwilligung in die Überschreitung der Verfassungsgrenze gebunden. Deswegen hat das Reichsgericht, Jur. Wochenschr. 1894 S. 20 Nr. 51, einstimmig gefaßte Beschlüsse für unanfechtbar erklärt (vgl. auch R.G. Bd. 33 S. 92). Und weiter erhält durch Unterlassung der Durchsetzung berechtigter Widersprüche der Beschluß schließlich unumstößliche Kraft. Umgekehrt wird durch einen erneuten ordnungsmäßigen Beschluß der frühere fehlerhafte definitiv beseitigt und damit die Anfechtung überflüssig.[1])

Um die Geltendmachung der Widersprüche der Überstimmten oder bei der Beschlußfassung Unbeteiligten zu beschleunigen, hat das H.G.B. § 271 für die Anfechtungsklage eine Präklusivfrist von einem Monat eingeführt. Im Recht der Gesellschaften m. b. H. wird es im einzelnen Falle Tatfrage sein, wann eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des einzelnen Gesellschafters anzunehmen ist.

Die dargelegte Auffassung, daß ein gegen verzichtbare Regeln fehlender Gesellschafterbeschluß bis zu seiner Vernichtung Rechtsachtung genießt, hat sich auch die Praxis zu eigen gemacht. Sie kommt schon in der Entscheidung des R.O.H.G. Bd. 24 S. 274 ff., wenn auch nicht mit präzisen Worten, zum Ausdruck. Das Reichsgericht hat bereits in seinem Erkenntnis Bd. 15 S. 98 die Ansicht mißbilligt,

> „daß ein Generalversammlungsbeschluß bloß, weil er den statutarisch den Aktionären eingeräumten, aber durchaus seitens dieser verzichtbaren Rechten zuwiderlaufe, für schlechthin rechtlich als nicht vorhanden anzusehen sei“.

Im Jahre 1896 lag dem Reichsgericht der Fall vor, daß durch einen Generalversammlungsbeschluß von neun Aufsichtsratsmitgliedern

---

[1]) R.G. Bd. 32 S. 95.

einer Aktiengesellschaft sieben abgesetzt worden waren, und dieser Beschluß durch eine Klage gegen die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand und die alten Aufsichtsratsmitglieder, angefochten wurde. Der Gerichtshof wies diese Klage mit der Begründung ab, daß der Beschluß bestehe, solange er nicht für ungültig erklärt sei und während des Prozesses der durch ihn geschaffene Rechtszustand als rechtsbeständig vorausgesetzt werden müsse (Jur. Wochenschr. 1896 S. 669 Nr. 22). In der Entscheidung Jur. Wochenschrift 1898 S. 120 Nr. 20 hat das Reichsgericht diese Ausführungen wiederholt.

C.

§ 6.

Aus der getroffenen Unterscheidung der verschiedenen Arten und Wirkungen der möglichen Verfassungsverletzungen durch Gesellschafterbeschlüsse ergibt sich auch das Ziel und die Natur der gegen sie anwendbaren prozessualen Rechtsbehelfe.

Es handelt sich bei der Anfechtungsklage nur um die richterliche Kognition über Vorgänge des inneren körperschaftlichen Lebens. Wenn ein Gesellschafterbeschluß in die Rechte Dritter, außerhalb der Gesellschaft Stehender oder in die Sonderrechtssphäre der einzelnen Gesellschafter unberechtigt einzugreifen versucht, so können solche Rechte als „Ansprüche" im Sinne des § 253 C.P.O. und des § 194 B.G.B. durch Klage, Widerklage oder Einrede gewahrt werden. In solchen Fällen ergeben sich daher für den Gesellschafter, welcher der Gesellschaft als Sonderberechtigter gegenübersteht, zwei Möglichkeiten, die Achtung seiner Ansprüche von der Gesellschaft zu erzwingen. So würde in dem oben (S. 20) bereits verwerteten Beispiel der Verweigerung der Reingewinnausschüttung unter die Gesellschafter der einzelne socius sowohl als Gläubiger mit einfacher Zahlungsklage gegen die Gesellschaft den auf ihn entfallenden Betrag des bilanzmäßig festgestellten Reingewinns fordern können; er kann aber auch als Gesellschafter den satzungswidrig die Ertragsverteilung hindernden Beschluß angreifen. Daher hat im Aktienrecht bei ähnlicher Sachlage die Praxis stets angenommen, daß durch die Versäumung der einmonatlichen Anfechtungsfrist des § 271 H.G.B. der Gesellschafter nicht mit der Geltendmachung seines Einzelrechtes präkludiert wäre.[1])

---

[1]) Staub, H.G.B. § 273 Anm. 15 f. S. 836; R.G. Bd. 36 S. 136; Bd. 37 S. 65, Bd. 38 S. 115 u. 99, Bd. 21 S. 156 ff., Bd. 41 S. 98; Jur. Wochenschr. 1895 S. 602 Nr. 26.

In solchen Fällen ist die Anfechtungsklage von untergeordneter Bedeutung, weil die drohende Zahlungsklage mit ihrem direkten Zwangsschutze zu schnellerem Ziele führt.

Verstößt die Gesellschafterversammlung durch einen Beschluß gegen den Charakter ihres eigenen Organismus oder gegen die öffentlich-rechtlichen Zwangsvorschriften, d. h. gegen die gesetzlichen Schranken ihrer Existenz und ihrer Betätigung im Rechtsleben (vgl. oben S. 18f.), so ist, wie wir sahen, eine rechtsbedeutsame Willenserklärung der Korporation überhaupt nicht erfolgt. Das Innenleben der juristischen Person ist gar nicht berührt oder verändert worden. Demgemäß bietet ein solcher Beschluß kein Angriffsobjekt für das dem einzelnen Gesellschafter zustehende Anfechtungsrecht; denn dies setzt den wirklichen Bestand einer Gesetzes- oder Statutsverletzung voraus. Durch die rechtliche Irrelevanz wird allein schon die Ausführung solcher Maßregeln gehindert. Gesellschaftsorgane, die dem Beschluß Folge geben, setzen sich einem Regreß aus, dessen Inanspruchnahme jeder Gesellschafter durch seine statutarische Mitwirkung bei einem hierüber zu fassenden Gesellschafterbeschlusse durchsetzen kann. In der Regel wird daher für den einzelnen Gesellschafter das alsbaldige rechtliche Interesse nicht vorliegen, um diese Nichtigkeit ipso iure im Wege einer Klage aus § 256 C.P.O. feststellen zu lassen. Die allgemeine Fassung der §§ 271 ff. H.G.B. gestattet allerdings dem Aktionär, die Unbeachtlichkeit derartiger Beschlüsse ebenfalls im Anfechtungsprozeß zum richterlichen Ausspruch zu bringen. Dies ist aber eine zur Vereinfachung dienende Singularität des Aktienrechts, die für das Recht der Gesellschaft m. b. H. nicht zu übertragen ist. Jedenfalls ist auch im Aktienrecht anerkannt, daß derartige Mängel der Generalversammlungsbeschlüsse durch allseitigen Verzicht auf Anfechtung nicht gültig werden, weil alle in diese Kategorie zu rechnenden Fälle aus dem Gebiete der Anfechtung zu verweisen sind.

Ebenso kann höchstens eine Feststellungsklage einem Gesellschafter eingeräumt werden, wenn eine Willensäußerung wegen grober Formverstöße oder Zuständigkeitsverletzung nur den äußeren Schein einer Körperschaftsaktion hat oder umgekehrt wegen ganz leichter Unregelmäßigkeiten die Gültigkeit einer Gesellschaftsäußerung fraglich geworden ist.

---

[1]) Makower, H.G.B. S. 637; Staub, H.G.B. § 273 Anm. 17 S. 836; R.G. XXXXII S. 82; Jur. Wochenschr. 1888 S. 462.

Der Boden der Anfechtungsklage ist dagegen der weite Kreis von Verletzungen verzichtbarer Gesetz- und Satzungsregeln. Nur hierauf hat daher auch das Reichsgericht die Vorschriften der §§ 271—273 H.G.B. angewendet.[1])

Hier hat insbesondere die Frage eine lebhafte Erörterung veranlaßt, ob die Anfechtungsklage unter die Feststellungs- oder die Leistungsklage zu gruppieren sei.[2])

Unbestreitbar ist, daß vom Standpunkt derjenigen, welche jedem gesetz- oder statutenwidrigen Generalversammlungsbeschlusse nur eine Scheinexistenz geben, auch die Anfechtungsklage nur den Zweck haben kann, dies Nichtbestehen in einem Prozeßverfahren aufzudecken, demnach eine reine Feststellungsklage im Sinne des § 256 C.P.O. ist.[3])

Bedenken erweckt es indes, wenn auch Staub, G.G. m. b. H. zu § 45 Anm. 12ff., welcher, wie wir sahen, mehrere Grade der Un-

---

[1]) R.G. XXXVII S. 65; XXXVI S. 26, Jur. Wochenschr. 1895 S. 602 Nr. 25.

[2]) Im Vereinsrecht des bürgerlichen Rechts ist ebenfalls von der Anfechtungsmöglichkeit satzungswidriger Generalversammlungsbeschlüsse nichts erwähnt. Während Cosack, B.G.B. 3. Aufl. Bd. 1 S. 104, die Regeln der §§ 271 ff. B.G.B. analog für die rechtsfähigen Vereine anwenden will, (vgl. Dernburg, B.G.B. Bd. 1 S. 258), wendet sich Crome, B.G.B. Bd. 1 S. 247 gegen ihn in scharfer Form mit der Behauptung, daß es eine dem Handelsrecht eigentümliche Anfechtungsklage im Vereinsrecht nicht geben könne; die Korrekturmittel des einzelnen Mitgliedes gegenüber Satzungsverletzungen seien nur die Veranlassung neuer rektifizierender Beschlüsse und die Wahrnehmung der Sonderrechte. Dagegen erkennt die herrschende Meinung einen allgemeinen, der Anfechtungsklage entsprechenden Rechtsbehelf auch für Vereinsmitglieder an, aber lediglich in der Form und in den Grenzen einer Feststellungsklage nach § 256 C.P.O.; Goldmann-Lilienthal, B.G.B. Bd. 1 S. 84 Anm. 72; v. Thur, Deutsche Juristenztg. 1901 S. 447; Planck, B.G.B. 3. Aufl. zu § 32 Anm. 4; Staudinger, B.G.B. 2. Aufl. Bd. 1 S. 159 zu § 32 XI. Das Reichsgericht hat die Streitfrage noch nicht entschieden (R.G. Bd. IL S. 150 ff.). Eine Stellungnahme in diesem Streit würde hier zu weit führen, da sie eine eingehende Untersuchung der von dem Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wesentlich verschiedenen sozialen und rechtlichen Grundlagen des Vereinslebens erfordern würde.

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 633; vgl. den Artikel über „die Anfechtung gesetz- und statutenwidriger Beschlüsse durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Bauers Zeitschr. für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Jahrg. 11 Nr. 1 S. 12 f.

wirksamkeit von fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen unterscheidet, allgemein die Bezeichnung „Anfechtungsklage“ für ungenau erklärt und als Schutzmittel dem Kläger nur eine auf § 256 C.P.O. zu stützende Feststellungsklage geben will. Denn die Feststellungsklage soll nur eine richterliche Deklaration über einen gegenwärtigen Rechtszustand herbeiführen. Bei einem Gesellschafterbeschluß, welcher ein Mehr wie nichts darstellt, insofern er ohne die Formen regelrechter Beschlußfassung durch formlose Anerkennung zur rechtsverbindlichen Gesellschaftsnorm werden kann und zunächst auch die Gesellschaftsorgane bindet, muß das Ziel der Klage weiter gesteckt werden; sie muß die gänzliche Beseitigung des tatsächlich bestehenden, aber rechtswidrigen Beschlusses verfolgen. Mit der Charakterisierung der Feststellungsklage ist es auch nicht wohl vereinbar, wenn Staub Anm. 14, 15 a. a. O. diejenigen Gesellschafter, welche dem Beschluß zugestimmt haben, von ihr ausschließen will. Denn bei einem in seiner Existenz zweifelhaften Beschlusse hat doch jeder Gesellschafter das gleiche Interesse zu wissen, welche von den zum Ausdruck gebrachten Richtungen den Gesellschaftswillen entscheidend bestimmt. Die übrigen Kommentare zum G.G. m. b. H. erörtern die rechtliche Qualifizierung des Rechtsmittels gar nicht, neigen aber im allgemeinen der Ansicht zu, sie dem § 256 C.P.O. zu unterstellen.[1]) Mit Recht verweist Alexander, Sonderrechte S. 50, schon auf die Praxis des R.O.H.G. dafür, daß in der Anfechtungsklage keine Feststellungsklage liege. Es ist namentlich die bereits einmal herangezogene Entscheidung Bd. 23 S. 274 ff. zu erwähnen, ferner Bd. 9 S. 273 und Bd. 18 S. 355. Alexander selbst erkennt weiter an, daß das Anfechtungsrecht des Aktionärs der Ausdruck eines Rechtes auf statut- und gesetzmäßige Verwaltung sei (S. 339), und behauptet ferner, daß der Beschluß nur relativ gültig, ohne Beseitigungsantrag aber wirksam sei (S 35, 47, 49 f.). Trotzdem hält er die Anfechtungsklage (S. 38) stets für eine Feststellungsklage (S. 50, 52), also ein unklares Zwischending. Ähnlich findet Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs S. 128, in der Anfechtungsklage nicht lediglich eine Feststellungsklage; er will aber auch keinen positiven Anspruch des Einzelaktionärs anerkennen, sondern

---

[1]) Liebmann-Hergenhahn 3. Aufl. zu § 46 S. 88; Neukamp 2. Aufl. zu § 45; Parisius-Krüger 2. Aufl. zu § 40 S. 197.

nur „ein Mitverwaltungsrecht als Recht auf Erzeugung des Gemeinwillens".[1])

In den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts kommt bereits zum klaren Ausdruck, daß es sich bei der Anfechtungsklage um Durchsetzung eines aus dem Gesellschaftsverbande entspringenden selbständigen Anspruchs handelt. Die Grundlage dieses Anspruches ist das oben entwickelte Recht des einzelnen Gesellschafters auf Beseitigung von gesetz- und statutwidrigen Gesellschafterbeschlüssen. Darin liegt zwar keine „Anfechtung" in dem von dem Bürgerlichen Gesetzbuch sanktionierten Sprachgebrauch als einer eine Rechtsänderung herbeiführenden einseitigen Erklärung, wohl aber insofern, als durch die Klage der Schutz des Richters angerufen wird, um durch dessen starken Arm die im übrigen den Einzelwillen dominierende Gesellschaftereinheit zur Unterlassung von Satzungsüberschreitungen zu zwingen. In dieser Weise hat das Oberlandesgericht Karlsruhe in der in den Annalen der badischen Gerichte 1891 Bd. 57 S. 66 abgedruckten Entscheidung vom 15. März 1889 die Anfechtungsklage zutreffend charakterisiert.[2])

Will man das große Gebiet der Leistungsklagen, wie es die Theorie meist tut, noch darnach zerlegen, ob der verlangte Urteilsausspruch die Rechtsveränderung unmittelbar zur Folge hat oder nur die Grundlage eines daraus erwachsenden Vollstreckungsanspruches zu bilden berufen ist, so ist die Anfechtungsklage in die erstgenannte Gruppe der Rechtsgestaltungs- oder Bewirkungsklagen zu verweisen.[3])

Auch das Reichsgericht hat die Bezeichnung der Anfechtungsklage als negative Feststellungsklage abgelehnt.[4]) Zu einer eingehenden Untersuchung des Wesens der Anfechtungsklage hat indes der höchste Gerichtshof noch keine Veranlassung gehabt. Denn im Gebiete der Gesellschaften mit beschränkter

---

[1]) vgl. auch noch Weismann, Die Feststellungsklage, welcher S. 134 die Anfechtungsklage als eine quasinegatorische ansieht.

[2]) Hergenhahn, Generalversammlung S. 154; Behrend, Lehrb. des Handelsr. Bd. 1, 2 S. 834; Lehmann, Recht d. Akt.Ges. Bd. 2 S. 222; Hellwig, Wesen der Rechtskraft S. 365; vgl. R.G. in Jur. Wochenschr. 1897 S. 112 Nr. 28; Makower, H.G.B. 12. Aufl. Bd. 1 S. 625; Pinner, Das deutsche Aktienrecht zu § 271 S. 234, 237.

[3]) Gaupp-Stein, C.P.O. Vorbem. zu § 253 S. 528; Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 120, 463, 466, 481; Langheineken, Urteilsanspruch S. 101, 113, 251.

[4]) Gruchot, Beiträge Bd. 41 S. 1170; vgl. auch Gruchot Bd. 42 S. 737.

Haftung hat die Anfechtungsklage noch keine umfangreiche praktische Verwendung gefunden. In dem hauptsächlich in Betracht kommenden Aktienrecht waren aber die Voraussetzungen der Klage gesetzlich besonders festgelegt. Nur selten wird ferner Anlaß gegeben sein, zu prüfen, ob eine gegen einen Gesellschafterbeschluß gerichtete Klage den speziellen Erfordernissen des § 256 C.P.O. genügt. Denn im allgemeinen wird der einzelne Gesellschafter von seinem Anfechtungsrechte auch nur Gebrauch machen, wenn er ein persönliches „rechtliches Interesse" an der alsbaldigen Aufdeckung der von ihm gerügten Unregelmäßigkeiten hat; sonst überläßt er die Aufrechterhaltung des regelrechten Geschäftsganges den durch die Satzung berufenen Organen der Gesellschaft. Im übrigen ist, mag man in der Anfechtungsklage eine Feststellungsklage sehen oder nicht, stets gegenüber dem Klageangriff der Einwand zulässig, daß die Satzungsverletzung keinen wesentlichen Einfluß auf die Beschlußfassung gehabt hat.[1])

Endlich wird eine Schadensersatzpflicht der Gesellschafter wegen böswilliger Anfechtung auf Grund der allgemeinen Vorschriften über Schadensersatzpflicht, insbesondere § 824 B.G.B. anerkannt.[2])

Hierdurch wird gleichfalls einer unnötigen Ausübung des Anfechtungsrechtes durch die Gesellschafter vorgebeugt. Andererseits wird von beiden Auffassungen aus der Klage stattzugeben sein, wenn der bei dem Zustandekommen des Beschlusses untergelaufene Verstoß lediglich formeller Natur war. Dagegen darf in eine Prüfung der Zweckmäßigkeit oder sonstigen materiellen Bedeutung der Anordnung in keinem Falle eingetreten werden. Um den Richter auch kompetent für die Nachprüfung der sachlichen Gründe eines Gesellschafterbeschlusses zu machen, würde eine besondere gesetzliche Erweiterung seiner Zuständigkeit erforderlich sein, wie sie z. B. in dem preußischen allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 115 erfolgt ist.

Daher hat die Frage, ob die Anfechtungsklage eine Feststellung im Sinne des § 256 C.P.O., oder die Durchsetzung eines Anspruches nach § 253 C.P.O. bezweckt, keine weiterreichende praktische Bedeutung.

---

[1]) R.G. bei Bolze Bd. 17 S. 300 Nr. 531; Jur. Wochenschr. 1894 S. 20 Nr. 51, 1897 S. 12 Nr. 32; Staub, G.G. m. b. H. zu § 45 Anm. 19; Makower, H.G.B. S. 627.

[2]) Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung Bd. 8 S. 386 (Oberlandesgericht Hamburg); Makower, H.G.B. S. 461.

Es sei endlich noch auf eine vom 5. Civilsenat des Kammergerichts am 2. Oktober 1901 in Sachen Petroleum-Glühlicht- und Beleuchtungsgesellschaft m. b. H. in L. gegen Karburitgesellschaft m. b. H. — 5 U 1006/01 — gefällte Entscheidung, erwähnt in einer Fußnote bei Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung Bd. 3 S. 262, verwiesen. Dort handelte es sich um folgende Sachlage: Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hatten beschlossen, durch ein besonders gebildetes Konsortium gegen einen ihrer Gründer G. Regreßansprüche zu erheben, weil er ein wertloses Patent in Anrechnung auf seine Stammeinlage gebracht hatte. Einige Zeit später wurde diese Anordnung durch einen zweiten Gesellschafterbeschluß wieder aufgehoben, für welchen sämtliche Gesellschafter außer G. und der Klägerin, welche Mitgesellschafterin war, gestimmt hatten. Die Klägerin hielt den letzteren Beschluß für ungültig, weil zwei Gesellschafter entgegen der Bestimmung des § 47 Abs. 4 G.G. m. b. H. bei seiner Fassung mitgewirkt hatten, und klagte auf Feststellung dieser Ungültigkeit gegen die Gesellschaft.

Das Kammergericht gab der Klage statt. Es legte bei seiner Entscheidung indes nicht den Charakter und die Voraussetzungen der Anfechtungsklage im allgemeinen fest, sondern glaubte nach der speziellen Lage des Falles unter Anerkennung der Erfordernisse des § 256 C.P.O. der Klägerin gestatten zu müssen, sich mit der Gesellschaft über die Rechtswirksamkeit des Beschlusses im Rechtswege auseinanderzusetzen. Den für den Aufhebungsbeschluß eingetretenen Gesellschaftern sprach es das Interesse ab, gegenüber der Ungültigkeitserklärung des Beschlusses ihrerseits auf dessen Durchführung zu bestehen, weil sie als „Gesellschafter" aus der Durchsetzung der Regreßansprüche nur Vorteil ziehen könnten. Die Möglichkeit, daß G. im späteren Regreßprozesse einredeweise die Gültigkeit des zweiten Beschlusses geltend machen und zur nochmaligen richterlichen Beurteilung bringen könnte, hielt es deswegen für unerheblich, weil in diesem Falle der Urteilstenor höchstens auf Abweisung des Regreßanspruches lauten, also ein zu der jetzigen Ungültigkeitserklärung in wörtlichem Gegensatz stehender Richterspruch nicht erfolgen könnte. Außerdem glaubte das Kammergericht davon ausgehen zu dürfen, daß der über die Regreßklage befindende Richter den Aufhebungsbeschluß in gleicher Weise beurteilen würde, wie es selbst.

M. E. scheitern diese Ausführungen an der Erwägung, daß die Klägerin endgültig die Frage hätte erledigen können, ob der Beschluß gültig oder ungültig sei, und daß ihr bei dieser Möglichkeit nicht gestattet werden konnte, lediglich präjudiziell nach § 256 C.P.O. zwischen ihr und der Gesellschaft eine richterliche Entscheidung hierüber herbeizuführen. Erkennt man den obigen Erörterungen entsprechend die Anfechtungsklage als Leistungsklage an, so folgt dies schon aus dem Grundsatz, daß wenn sofortige Leistung begehrt werden kann, nicht daneben die Feststellungsklage aus § 256 C.P.O. gegeben ist. Das Kammergericht spricht aber selbst aus, daß naturgemäß die Anfechtungsklage die definitive Vernichtung des angefochtenen Beschlusses allen Beteiligten gegenüber zum Ziele hat. Es sah sich aber in dem ihm vorgelegten Falle genötigt, der erhobenen Klage diesen weitgehenden Erfolg zu versagen, weil hierfür die Passivlegitimation der beklagten Gesellschaft nicht genügte.

## § 7.

Mit Recht ist es fast durchgehends (a. M. Esser, Kommentar zum Aktiengesetz von 1884 S. 546) als unzulässig abgelehnt worden, die Klage gegen die einzelnen Mitglieder des die Gesellschaft nach außen vertretenden Vorstandes oder Aufsichtsrates zu richten. Denn zu diesen stehen die Gesellschafter in keinerlei Rechtsbeziehungen. Allerdings verwies die frühere Fassung Art. 222, 190 a. H.G.B. den Anfechtungskläger an Vorstand und Aufsichtsrat, aber nur in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgane der Gesellschaft. Nur die Gesellschaft war Prozeßpartei, wie jetzt § 272 H.G.B. ganz unzweideutig ausspricht.[1])

Schon vor der Aktiennovelle von 1884 wurde als Anfechtungsgegner fast ausschließlich die Gesellschaft genannt, und demgemäß haben die späteren gesetzlichen Regelungen der Anfechtungsklage die Passivlegitimation der Gesellschaft ausgesprochen.[2])

---

[1]) Staub, H.G.B. 3./4. Aufl. zu Art. 222 § 7 S. 494; R.O.H.G. XVIII S. 163 (Bd. 17 S. 109 blieb die Frage dahingestellt); R.G. XIV S. 142 f.

[2]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 508, 523; Keyßner, Allgem. deutsches H.G.B. zu Art. 224 Anm. 8; Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 67 Anm. 8; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 215; R.O.H.G. XXIII S. 274; XXV S. 314.

Dementsprechend wird auch für das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die juristische Person selbst zur Abwehr des Anfechtungsangriffes von Theorie und Praxis berufen.[1])

Solange man vor der Aktiennovelle von 1884 die Anfechtung lediglich als ein Schutzmittel der, insbesondere vermögensrechtlichen Sonderstellung des einzelnen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft auffaßte und ihr Ziel in der Unterlassung der Durchführung des Beschlusses gegen diesen Gesellschafter oder im Ersatz des ihm durch den Beschluß entstandenen Schadens sah, war die Gesellschaft das zur Befriedigung dieser Ansprüche zuständige Rechtssubjekt, also auch der Gegner des erhobenen Widerspruches. Die Natur des auf der Grundlage solcher Ansprüche gefällten Urteils gebot die Begrenzung seiner Rechtskraft auf die Parteien und ließ sie durchaus als dem Bedürfnis genügend erscheinen.[2])

Nachdem aber das Anfechtungsrecht als ein selbständiges Eingriffsrecht in die Rechtslage der Gesellschaft sich herausgebildet hatte, verlangte das den angefochtenen Beschluß beseitigende Urteil auch maßgebende Wirkung für das gesamte Gesellschaftsverhältnis. Was würde in einem solchem Prozeß dem Anfechtenden ein richterlicher Ausspruch nützen, der nicht auch für die Gesellschaft selbst und alle ihre Glieder unbedingt maßgebend wäre? Die Notwendigkeit der Rechtskrafterstreckung hat weitgehende Anerkennung gefunden.[3])

Der Aktiengesetzgebung von 1884 diente hier zur Hilfe ihre Bezeichnung des Anfechtungsklägers als Repräsentanten des einheitlichen Gemeinwillens.[4])

Es war eine auch in anderen Rechtsgebieten anerkannte Folgerung, daß das Urteil auch für und gegen die Vertretenen wirken müsse.

---

[1]) Staub, G.G. m. b. H. zu § 45 Anm. 14; Krüger-Parisius, G.G. m. b. H. zu § 46; Förtsch, G.G. m. b. H. zu § 47 Anm. 2; O.L.G. Hamburg in der Rechrsprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann) Bd. 2 S. 66, 262.

[2]) Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts S. 573.

[3]) Binder, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft S. 98; Renaud in Buschs Archiv Bd. 45 S. 57; Hergenhahn, Generalversammlung S. 155; Begründung zur Aktiennovelle von 1884 S. 297.

[4]) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I, 2 S. 834 Anm. 26; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften II S. 228.

Wie aber bereits oben (S. 14 f.) ausgeführt ist, läßt sich dieser Gedanke ohne gesetzliche Handhabe nicht analog für das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwerten. Mit Recht ist daher von einer Übertragung der im Aktienrecht positiv ausgesprochenen Rechtskraftwirkung auf andere ähnliche Rechtsverhältnisse wiederholt gewarnt worden.[1])

Staub, G.G. m. b. H. § 45 Anm. 23 und Förtsch, G.G. m. b. H. § 47 Anm. 2 lehnen die präjudizielle Wirkung des im Anfechtungsprozesse der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergehenden Urteils auf die übrigen Gesellschafter ausdrücklich ab.

Neuerdings hat das Landgericht Hamburg in einer vom dortigen Oberlandesgerichte bestätigten Entscheidung versucht, in Anlehnung an die Regeln des Aktienrechts die richterliche Nichtigkeitserklärung des fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses auch für und gegen sämtliche Gesellschafter wirksam zu machen.[2])

Ein Beschluß, durch welchen Regreßnahme gegen ein Aufsichtsratsmitglied angeordnet worden war, wurde von diesem durch eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage auf Ungültigkeitserklärung angefochten. Der Kläger bemängelte:

1. die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, weil die Erteilung der Vollmacht zur Erhebung der Regreßklage Sache der Geschäftsführer gewesen wäre;
2. das formelle Zustandekommen des Beschlusses.

Der Gesellschaft traten zwei Gesellschafter als Nebenintervenienten mit dem Antrage auf Klageabweisung bei. Die Geschäftsführer erkannten namens der Gesellschaft den Klaganspruch an. Das Landgericht Hamburg ließ nun die Nebenintervenienten zur selbständigen Fortsetzung des Rechtssteites als Streitgenossen im Umfange des § 69 C.P.O. mit der Begründung zu, daß das Urteil auch gegen sie Rechtskraft schaffe. Die Anfechtungsbefugnis der Gesellschafter war im Gesellschaftsstatut noch besonders anerkannt. Die Erstreckung der Rechts-

---

[1]) R.G. 24 S. 429; Fischer, Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft, in Iherings Jahrbüchern Bd. 40 S. 178, 203.

[2]) Hanseatische Gerichtszeitung Hauptblatt Bd. 22 S. 265 (verkürzt abgedruckt bei Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 3 S. 262 und Seufferts Archiv Bd. 57 Nr. 129).

kraft des ergehenden Urteils begründete das Gericht aber lediglich mit dem ungenügenden Hinweis auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse bei der Aktiengesellschaft. Das Oberlandesgericht glaubte in den Gründen seines Berufungsurteils diese Analogie noch besonders damit rechtfertigen zu können, daß seit dem 1. Januar 1900 die §§ 272 f. H.G.B. in den § 75 des G.G. m. b. H. für die Nichtigkeitsklage wegen Gründungsfehler Aufnahme gefunden hätten; dabei übersieht es aber die naheliegende Frage, warum denn bei der Anfechtungsklage die analoge Verwendung der §§ 271 ff. H.G.B. auch ohne ausdrückliche Verweisung möglich sein soll. Wenn das Landgericht Hamburg weiter mit Recht ausführt, daß dem Anfechtungsrechte des dem Beschlusse widersprechenden Gesellschafters das Interesse der bei dem Zustandekommen des Beschlusses beteiligten Gesellschafter an seiner Aufrechterhaltung gegenübersteht, so gemahnt gerade diese Erwägung zu großer Vorsicht bei der Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auch auf die zur Majorität gehörigen Gesellschafter.

Eine solche Erweiterung des Umfanges der res iudicata wird ferner nicht dadurch allein gestützt, daß die durch den Beschluß geschaffenen Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Gliedern nur eine einheitliche Feststellung möglich machen. Berechtigt ist es, wenn die Begründung zur Aktiennovelle von 1884 S. 297 dies Argument zur wissenschaftlichen Erklärung der positiven Ordnung einheitlicher Urteilswirkung heranzieht.[1]) Die rein logische Notwendigkeit einer gleichmäßigen Entscheidung gegenüber allen Beteiligten kann aber ohne einen Ausspruch des Gesetzes nicht dazu führen, die den Beschluß billigenden Gesellschafter darauf zu verweisen, im Prozeß gegen die Gesellschaft durch Nebenintervention ihre Interessen wahrzunehmen, mag man sie dann auch so selbständig stellen, als das Prozeßrecht es gestattet; denn dies nutzt ihnen nichts, wenn sie von dem Prozesse nichts erfahren. Eine solche Ausdehnung der Rechtskraftwirkung wegen der gegenseitigen logischen Bedingtheit mehrerer Rechtsverhältnisse hat zwar Wach, Zur Lehre der Rechtskraft, verteidigt.[2]) Sie ist aber um so weniger anzuerkennen, als das moderne Recht — auch abgesehen von

---

[1]) Binder, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft S. 98; Renaud in Buschs Archiv für Handelsrecht Bd. 45 S. 57; Hergenhahn, Generalversammlung S. 155.

[2]) vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 466.

den Statusprozessen — in einer Reihe positiver Bestimmungen den Umfang der Rechtskraft ausdrücklich regelt, z. B.:

§§ 407, 425, 429, 1496 B.G.B., § 129 H.G.B., § 147 K.O., §§ 325 ff. C.P.O.[1])

Ein rechtlicher Zwang, die Herrschaft des Anfechtungsurteils auf alle Gesellschafter zu verbreiten, kann mithin auch nicht aus dem genossenschaftlichen Zusammenhang allein entnommen werden.[2])

Sodann kann die Rechtskraft gegen sämtliche Gesellschafter nicht darauf beruhen, daß sich alle auf den Beschluß gegründeten Beziehungen der einzelnen Sozien erst aus dem zwischen der Gesellschaft und dem Anfechtungskläger bestehenden Rechtsverhältnisse herleiten. Denn die zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern durch den Beschluß geschaffenen Verbindungen müssen als gleichwertig erachtet werden.[3])

Es ist aber weiter nicht möglich, den Grundsatz, daß das gegen einen Verpflichteten wirksame Urteil gegen den anderen Rechtskraft zeuge, für das Anfechtungsurteil zu verwerten. Denn mit Recht weist Staub[4]) darauf hin, daß die Gesellschafter prinzipiell nicht zueinander, sondern nur zur Gesellschaft in Beziehung stehen; also kann nicht der einzelne Gesellschafter wegen seiner Mitwirkung beim Beschluß dem Anfechtenden zu dessen Beseitigung verpflichtet gelten.

Endlich ist die Gesellschaft nicht die Vertreterin der für den Beschluß eingetretenen Gesellschafter, so daß deswegen das gegen erstere ergehende Urteil auch die letzteren träfe. Denn ihre durch die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses berührten Rechte bestehen ja gerade durch die Gesellschaft und ihr gegenüber.

Zu einem die Rechtskraft gegenüber sämtlichen Gesellschaftern rechtfertigenden Ergebnis gelangt man nur, wenn man sowohl die Gesellschaft als die den Beschluß hervorrufende Majorität als Anfechtungsgegner erkennt. Die Notwendigkeit dieses Schlusses ist auch bereits in der Praxis hervorgetreten. So hat das Kammergericht in der bereits erwähnten Entscheidung vom 2. Oktober 1901 (in Sachen Petroleum-Glühlicht- und Beleuchtungsgesellschaft m. b. H. in L. gegen Karburit, G. m. b. H.) ausgesprochen, daß wesentlicher Zweck des Anfechtungs-

---

[1]) Gaupp-Stein, C.P.O. zu § 325 S. 752; Fischer a. a. O.

[2]) a. M. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 266 Anm. 3.

[3]) Eccius, Theorie und Praxis des heutigen preuß. Privatr. Bd. 1 S. 292.

[4]) G.G. m. b. H. § 45 Anm. 14.

prozesses die Erwirkung einer alle Gesellschafter bindenden Entscheidung über einen beanstandeten Gesellschafterbeschluß sei, daß dieses Ziel aber durch eine, lediglich gegen die Gesellschaft gerichtete Klage ohne einen besonderen, z. B. im Berggesetz, Genossenschaftsgesetz, Aktiengesetz gegebenen Anhalt nicht zu erreichen sei. Das erkennende Gericht verlangt daher grundsätzlich, daß der Anfechtende auch diejenigen Gesellschafter mit verklage, deren Teilnahme am Prozesse eine solche bindende Entscheidung herbeizuführen vermöge. In dem ihm unterbreiteten Fall glaubte es aber, auch einen Richterspruch über die Gültigkeit der fraglichen Gesellschafterbeschlüsse mit der beschränkten Rechtskraftwirkung fällen zu können, und gab daher der nur gegen die Gesellschaft angestrengten Klage mit dieser Begrenzung statt.

Sodann wurde im Jahre 1904 bei dem Landgericht I Berlin Civilk. 6 folgender Streit anhängig gemacht (Bertling gegen Fabrik keramischer Farben, G. m. b. H. in L. u. Gen. — 21 O 279/03):

Die G. m. b. H. k. F. wurde Ende 1902 von acht Gesellschaftern gegründet. Im März 1903 beschloß eine Gesellschafterversammlung, die Abtretung der Geschäftsanteile von vier Gesellschaftern an den Beiss. in N. zu genehmigen. Im weiteren Verlauf ergingen dann noch mehrere Gesellschafterbeschlüsse, die die Liquidation der G. m. b. H. und die Übertragung des gesamten Geschäftes an Beiss. in N. zum Gegenstande hatten. Zwei Gesellschafter, Bertl. und H., hielten zunächst den ersten Beschluß wegen Verletzung der Stimmvorschrift des § 47 Abs. 2 G.G. m. b. H. für ungültig, sodann folgeweise, aber auch aus selbständigen Gründen die weiteren Beschlüsse. Sie erhoben die Anfechtungsklage auf Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse, und zwar nicht nur gegen die Gesellschaft, sondern auch gegen die sechs außer ihnen zur Zeit des ersten Beschlusses zur Gesellschaft gehörigen Gesellschafter. Das Landgericht führte in seinen Entscheidungsgründen aus, daß die Klage, soweit sie gegen die einzelnen Gesellschafter gerichtet worden sei, von vornherein wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen werden müßte. Denn im Anschluß an Staub, G.G. m. b. H. zu § 45 Anm. 14 seien keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaftern als Folge eines Gesellschafterbeschlusses anzunehmen. Die Gesellschaft sei juristische Person und als solche Anfechtungsgegner. Im übrigen gelangte aber das Landgericht auch zur vollständigen Abweisung der Klage, weil die gerügten Satzungsver-

letzungen teils nicht als solche erwiesen worden, teils ohne Einfluß auf die gefaßten Beschlüsse gewesen waren. Die eingelegte Berufung wurde insoweit zurückgenommen, als die Klage gegen die Gesellschafter abgewiesen worden war, offenbar, weil die Gründe des Landgerichts hinsichtlich der Unzulässigkeit der Klage gegen die Gesellschafter für unanfechtbar gehalten wurden. Demgegenüber sprach aber das Kammergericht im Urteil vom 5. Juni 1904 (5 U 2321 04) aus, daß, nachdem das abweisende Urteil bezüglich der mitverklagten Gesellschafter rechtskräftig geworden wäre, die Frage Erwähnung verdiene, ob nicht die Berufung schon deshalb wegen mangelnder Passivlegitimation zurückgewiesen werden müsse, weil nunmehr die Gesellschaft, nicht auch die einzelnen Gesellschafter Streitgegner wären; doch bedürfe es einer prinzipiellen Entscheidung hierüber nicht, weil den sachlichen Ausführungen des Vorderrichters über die Bedeutung der Vorgänge bei Fassung der angefochtenen Beschlüsse zuzustimmen wäre.

Der geschilderte Tatbestand war besonders geeignet, die Bedeutung des Anfechtungsrechts, die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung über den Bestand eines gefaßten Gesellschafterbeschlusses zu zeigen, sowie die Unmöglichkeit, dies Resultat ohne besondere gesetzliche Handhabe durch eine lediglich gegen die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer, angestrengte Klage zu erzielen. Der Kernpunkt des gesellschaftlichen Streites war eine den Einfluß in der Gesellschafterversammlung betreffende Machtfrage. Zwei der Gesellschafter P. und Sch. wollten den ganzen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in die Hand des kapitalkräftigen Beiss. in N. bringen. Durch die in dem ersten Beschluß genehmigte Abtretung erhielten P., Sch. und Beiss. die unbedingte Majorität zur Vornahme jedes beliebigen Gesellschafterbeschlusses; sie nützten sie alsbald aus, um die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und den Übergang ihres Geschäftes auf Beiss. durchzusetzen. Für die Kläger handelte es sich also bei ihrer Anfechtung lediglich um ihren Einfluß auf die Schicksale der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Direkt wurde ihre vermögensrechtliche und gesellschaftliche Position in keiner Weise durch den die Abtretung genehmigenden Beschluß berührt. Es lag ihnen aber naturgemäß daran, gerade den Gesellschaftern gegenüber, welche für die Genehmigung der Abtretung gestimmt hatten, die Ungültigkeit dieses Aktes durchzusetzen. Ein lediglich im Verhältnis zwischen den Klägern und der Gesellschaft

die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten feststellender Richterspruch wäre durchaus unzureichend gewesen, da er nicht einmal von den Geschäftsführern als Schutz gegenüber dem Verlangen der Ausführung der gefaßten Beschlüsse hätte verwendet werden können. Andererseits liegt es aber auf der Hand, wie unbillig es wäre, solchem Urteil eine weitergehende Wirkung zu geben. Denn es würde dadurch über die Zugehörigkeit der zedierenden Gesellschafter zu der Gesellschaft mit den sich daraus für ihr Verhältnis zu dem Zessionar Beiss. ergebenden Folgen ohne ihre Zuziehung entschieden werden, also über Fragen, an denen die Geschäftsführer nur ein geringes, sie selbst aber ein sehr erhebliches Interesse hatten. Es ist keinerlei Garantie dafür gegeben, daß die Gesellschafter überhaupt von dem Prozeß Kenntnis erhalten und sich wenigstens durch Nebenintervention hätten schützen können. Das H.G.B., §§ 271 ff., dagegen hat zwar die Klage gegen die Gesellschaft und die umfassende Rechtskraftwirkung für die Anfechtungsklage des Aktienrechtes ausdrücklich ausgesprochen, hat aber für weitgehende Kautelen zur Wahrung der Interessen der Aktionäre gesorgt, z. B. durch die zeitliche Beschränkung des Anfechtungsrechts, durch das Erfordernis der formellen Erklärung des Widerspruchs, die öffentliche Bekanntmachung der Klageerhebung und Terminsanberaumung usw. Weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin sind diese Vorschriften auf andere Rechtsverhältnisse übertragbar.

Es fragt sich nun, wie theoretisch die Hereinziehung der einzelnen Gesellschafter in den Anfechtungsprozeß bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu konstruieren ist und in welchem Umfange sie stattzufinden hat.

Die Summe der Gesellschafter ist nicht mit der juristischen Person identisch, sondern von ihr als eines ihrer Organe getrennt zu halten.[1])

Das Verhältnis der Gesellschaftereinheit zu der Gesellschaft einerseits, zu ihren Gliedern andrerseits kann durch das deutschrechtliche Gesamthandprinzip veranschaulicht werden; eine wirkliche Gemeinschaft zur gesamten Hand liegt indes schon wegen Fehlens der selbständigen vermögensrechtlichen Grundlage nicht vor.[2])

---

[1]) vgl. S. 16.

[2]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 343, 353.

Die Gesellschafterversammlung tritt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Organ der Gesellschaft lediglich als Einheit in die Erscheinung und wird auch vom Gesetz (z. B. §§ 26, 45 ff., 53) als solche behandelt; nach innen wird der Gemeinschaftswille durch selbständige Beteiligung jedes einzelnen, mitstimmenden Gesellschafters und nur im Endergebnis nach Stimmenmehrheit geschaffen. Wegen ihrer Rechtsstellung als Einheit können auch Mängel in der Erfüllung ihres Amtes gegen „die Gesellschafter" verfolgt werden. Staub, G.G. m. b. H. Anm. 14 zu § 45 erkennt dies insoweit an, als er eine Anfechtung der Gesellschaft gegen „die Gesellschafter" zuläßt (vgl. den Artikel in der Bauerschen Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Jahrg. 11 Nr. 1 S. 13. Nicht zutreffend ist das von Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 215 geäußerte Bedenken, daß die Generalversammlung nicht angreifbar sei, weil sie nicht parteifähig wäre. Denn auch die nach dem Grundsatz der gesamten Hand geregelte Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches hat keine Parteifähigkeit (§ 50 C.P.O.) und vermag sich doch nach außen als Einheit, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter zu äußern (§§ 709, 714, 718 B.G.B.). Die Vertretung eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses fällt nun naturgemäß der Majorität zu, durch deren Zusammenhalt er entstanden ist. Ein Rechtsstreit, der seine Beseitigung zum Gegenstande hat, muß sich also gegen diese Mehrheit richten. Unbillig wäre es, wenn man die Klage auch gegen diejenigen Gesellschafter erfordern wollte, welche zu dem anfechtbaren Beschlusse gar nicht mitgewirkt haben, sei es, daß sie der Versammlung ferngeblieben sind oder selbst gegen die Fassung des Beschlusses gestimmt haben. A. M. der Artikel in Bauers Zeitschrift Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. beschr. Haftung Jahrg. 11 Nr. 1 S. 13. Durch die Beseitigung des Beschlusses kann nur ihrem eigenen, ausgesprochenen oder zu vermutenden Willen entsprochen werden; daher kommen sie als Gegner nicht in Betracht. Andererseits ist es aber zu eng, wenn man die Abwehr des Anfechtungsangriffes nur denen auferlegen will, deren persönliches Interesse durch den Beschluß berührt wird. Denn damit würde gegen die bereits als richtig anerkannte Folgerung verstoßen werden, daß der einzelne Wirkungen für seine Individualrechtssphäre nur aus dem fertigen Beschluß herleitet, daß seine Mitwirkung zu dessen Zustandekommen in dem Gesamtresultat

aufgeht, und daß daher Rechtsbeziehungen durch den Beschluß nicht unter den einzelnen Gesellschaftern entstehen, sondern nur zwischen jedem der Gesellschafter und der Gesellschaftereinheit. Allerdings ist bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Verknüpfung der einzelnen Gesellschafter untereinander zu gemeinsamer Arbeit nach der ganzen Organisation eine engere wie bei der Aktiengesellschaft hauptsächlich wegen der im § 24 des Gesetzes zwingend vorgeschriebenen Haftung für die Stammeinlagen der Mitgesellschafter, aber auch diese Haftung besteht nur gegenüber der juristischen Person, zeigt also, daß ein Rechtsband zwischen den einzelnen Mitgliedern nicht besteht. Es ist daher m. E. nicht richtig, wenn das Kammergericht in der mehrfach besprochenen Entscheidung vom 2. Oktober 1901 (Petroleum-Glühlicht und Bel.-G. m. b. H. in L. gegen Karburit G. m. b. H. 5 U 1006/01), obwohl es auch prinzipiell die Gesellschaft allein nicht für ausreichend passiv legitimiert hält, der Erwägung im Einzelfall anheimgeben will, wer von den Gesellschaftern als Beklagter hinzuzuziehen ist. Der einzelne Gesellschafter nimmt bei der verfassungsmäßigen Willenserzeugung lediglich eine Gliedstellung ein.

Kraft seines Mitverwaltungsrechtes wirkt er auf das Arbeitsergebnis des Gesellschafterverbandes ein. Er unterliegt aber der Herrschaft der Majorität; sobald er überstimmt wird, wird sein Einfluß absorbiert. Diese Macht endet indes, wenn die Mehrheit Gesetz oder Statut verletzt. Damit erwächst dem einzelnen Gesellschafter sein selbständiges Anfechtungsrecht. Es handelt sich bei dessen Durchführung weniger um einen Kampf gegen die Gesellschaft, als gegen die Majorität. Bei der Loslösung dieses internen Gebildes der „Gesellschaftermehrheit" von den Individuen erscheint es mir aber ausreichend, wenn der Anfechtungskläger mindestens so viel von den am Zustandekommen beteiligten Gesellschaftern belangt, als zu der Bildung der siegreichen Mehrheit erforderlich waren, und diejenigen nicht herbeizuziehen braucht, die ohne die Hilfe der anderen die Mehrheit nicht für sich hätten erzielen können. Wenn z. B. bei einem einfache Mehrheit erfordernden Beschlusse von den ihr Stimmrecht ausübenden 15 Gesellschaftern 12 für, 3 gegen den Beschluß gestimmt haben, so brauchte die Anfechtungsklage nur gegen 8 der ersteren gerichtet zu werden, da die verbleibenden 4 für sich allein die Mehrheit nicht dargestellt hätten. Sobald durch Besiegung einer entsprechenden

Anzahl Mitglieder der Gegenpartei das Stimmverhältnis zu ihren Ungunsten verändert ist, muß der Beschluß als hinfällig behandelt werden können. Dagegen ist dem kammergerichtlichen Urteil darin voll beizupflichten, daß jedenfalls auch die Gesellschaft als dasjenige Rechtssubjekt mitzubelangen ist, welches sonst den angefochtenen Beschluß durchführen würde. Denn der Mehrheitsbeschluß gilt eo ipso auch als Willenserklärung der juristischen Person. Von der Gesellschaft und der Gesellschaftermajorität gemeinsam gehen also die Rechtsbeziehungen aus, welche der fehlerhafte Beschluß nach dem Gesellschafter hingeführt hat. Beide muß er verklagen, wenn er sein Anfechtungsrecht verfolgt.

Damit erreicht er aber auch, daß in einer für die Organe der Gesellschaft und alle ihre Mitglieder absolut verbindlichen Form der gefaßte Beschluß endgültig beseitigt wird. Ein danach ordnungsgemäß durchgeführtes, die Unwirksamkeitserklärung erreichendes Verfahren gereicht auch zum Nutzen der übrigen anfechtungsbefugten Gesellschafter, weil diese mit dem Kläger eine gemeinsame Berechtigung verbindet, auf welche die nur für obligatorische Schuldverhältnisse in §§ 425, 431 B.G.B. gegebene Ausnahme keine Anwendung duldet.[1])

Ist dagegen ungeachtet der die Gesellschaft mit der Gesellschaftermehrheit zusammenschließenden Sachlegitimation einer Anfechtungsklage nur gegen die eine oder die andere stattgegeben worden, so schafft ein solches Urteil nur Rechtskraft zwischen den Parteien.[2])

Die gemachten Ausführungen über die Gegnerschaft der Gesellschaftermehrheit und der Gesellschaft bei Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen sind übrigens von gleicher Bedeutung, wenn die Gesellschafterversammlung durch einen Beschluß gegen die öffentlich rechtlichen Schranken des Betätigungskreises der Gesellschaft oder gegen ihre Zuständigkeit gehandelt hat, also eine Anfechtung nach der oben getroffenen Feststellung nicht notwendig ist. Hier wird dem einzelnen Gesellschafter in der Regel nicht die Möglichkeit abzusprechen sein, eine Klage auf Feststellung der bestehenden Nichtigkeit nach § 256 C.P.O. anzustrengen. Aber auch hierbei ist dieser Streit zunächst in dem Kreise zum Austrag zu bringen, in dem sich nach der Gesellschafterorganisation die

---

[1]) Gaupp-Stein, C.P.O. zu § 62 S. 184.

[2]) Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 466.

gesellschaftliche Arbeit der einzelnen Mitglieder vollzieht, d. h. in dem Gesellschafterverbande; nur weil alle Ergebnisse der Gesellschaftervereinigung als Wille der Gesellschaft in die äußere Erscheinung treten, ist auch die Gesellschaft selbst passiv legitimiert. Die Feststellungs- und die Anfechtungsklage können daher in einer Klage verbunden werden, wenn Verstöße verschiedenen Wirkungsgrades bei einer Beschlußfassung gerügt werden. Dies traf z. B. bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt Bd. 22 S. 265, oben S. 34) zu, wo zugleich Mangel der Zuständigkeit und die Verletzung verzichtbarer Formvorschriften vom Anfechtungskläger behauptet worden war.

Die Anfechtungsklage ist in dem nach § 22 C.P.O. maßgebenden allgemeinen Gerichtsstande der Gesellschaft event. vor der Kammer für Handelssachen nach § 101 Z. 3a G.V.G. zu erheben.

Der Antrag des Klägers und demgemäß der Urteilstenor wird regelmäßig dahin gestellt werden müssen:

Der Beschluß wird für nichtig erklärt.

Diese Fassung entspricht dem Wortlaut des § 273 H.G.B. Durch Art. 10 Ziff. 6 E.G. H.G.B. ist mit ihr auch § 51 Abs. 4 Gen.G. in Übereinstimmung gebracht worden. Die Nichtigkeit bewirkt mit Rechtskraft Vernichtung ex tunc. Das Urteil erfüllt somit seinen Zweck vollständig, solange der Beschluß noch nicht ausgeführt ist. Andererseits muß der Gesellschafter die durch die inzwischen erfolgte Ausführung geschaffene tatsächliche Lage sich gefallen lassen; er kann sich durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940 C.P.O. gegen Ausnützung des fehlerhaften Beschlusses sichern.[1]) Ein besonderer Befehl an die Gesellschaft, sich der Ausführung des Beschlusses zu enthalten, ist zwar üblich, aber unnötig, weil die Gesellschaft diese Folgerung aus dem Urteil selbst ziehen kann und muß. Eine hiergegen verstoßende Pflichtwidrigkeit der Willensausführungsorgane (Gierke, Genossenschaftstheorie S. 693) zu rügen, würde der einzelne Gesellschafter zunächst wiederum auf dem Wege der Ausübung seines Mitverwaltungsrechts innerhalb des Gesellschafterverbandes in der Lage sein (§ 46 Z. 8 G.G. m. b. H.).

Welche Maßnahmen auf Grund der Nichtigkeitserklärung die Gesellschaftsorgane zur Beseitigung der durch den Beschluß veranlaßten

---

[1]) R.O.H.G. XXIII S. 274 ff.; XXV S. 310.

Rechtshandlungen vorzunehmen verpflichtet sind, läßt sich nicht in allgemeine Regeln bringen und ist ihrer Entschließung vorbehalten.[1])

Doch hat das Reichsoberhandelsgericht XXIII S. 274 ff. dem Aktionär gestattet, bei der Anfechtung den Richter zur Anerkennung derjenigen Schritte zu veranlassen, welche zum Ausgleich der ökonomischen Differenz des früheren und des nach rechtskräftiger Anfechtung bestehenden Zustandes nötig sind. Wie weit hierin zu gehen ist, läßt sich nur im einzelnen Falle bestimmen.[2])

## § 8.

Es kann kaum zweifelhaft sein, daß das gewonnene Resultat dem praktischen Bedürfnis nicht genügt. Es liegt zu nahe, daß sich der einzelne Gesellschafter bei allen Gesellschaftsangelegenheiten, so auch bei der Anfechtung fehlerhafter Gesellschafterbeschlüsse an die Gesellschaft selbst hält, welche ja eine rechtliche Persönlichkeit repräsentiert; daher wird nur selten ein Kläger auf den Gedanken kommen, ordnungsgemäß die Anfechtung gegen die Mitgesellschafter zu richten, zumal bei den nahestehenden Aktiengesellschaften und Genossenschaften diese Notwendigkeit ausdrücklich verneint ist und das Rechtsleben sich an diese Vereinfachung gewöhnt hat. M. E. nimmt das Kammergericht in dem Urteil vom 2. Oktober 1901 (in Sachen Petroleum-Glühlicht- und Beleuchtungsgesellschaft m. b. H. in L. gegen Karburitgesellschaft m. b. H.) mit Unrecht an, daß der Gesetzgeber auch an das Erfordernis, bei der Anfechtungsklage die einzelnen Mitgesellschafter zu verklagen, gedacht hat, als er die einschränkenden Bestimmungen über die formellen Voraussetzungen des Anfechtungsrechtes, welche im Handelsgesetzbuch und Gen.G. „mit Rücksicht auf die große Zahl der Mitglieder“ getroffen sind, für entbehrlich hielt. Denn es ist oben erwähnt worden, daß vor der Aktiennovelle von 1884 die Frage nach der Passivlegitimation der Aktionäre gar nicht aufgetaucht ist. Demgemäß erwähnt auch die amtliche Begründung zu diesem Gesetz hiervon nichts, zählt vielmehr als die empfehlenswerten Beschränkungen nur die Einführung der

---

[1]) Begründung zur Novelle von 1884 S. 297 ff.; Behrend, Handbuch des Handelsrechts I, II S. 834; Hergenhahn, Generalversammlung S. 156; Glienicke, Die Klagen des einzelnen Aktionärs S. 81 ff.

[2]) vgl. auch R.O.H.G. XIV S. 355; R.G. XLIV S. 144.

monatlichen Präklusivfrist, die prinzipielle Notwendigkeit der förmlichen Erklärung des Widerspruches zu Protokoll der Generalversammlung, den Verbindungszwang zu gleichzeitiger Verhandlung bei mehreren schwebenden Prozessen, die Ausdehnung der Rechtskraft usw., auf. Auf diese letzteren Besonderheiten deutet daher wohl auch nur der angeführte Satz in den Motiven zu dem G.G. m. b. H.

Immerhin wäre das Anfechtungsrecht im Rechte der G. m. b. H. und die Schwierigkeit, die notwendige Anzahl von Gesellschaftern als Prozeßgegner zu belangen, nur von geringer Bedeutung geblieben, wenn nicht dies neue Rechtsinstitut eine so ungeahnte praktische Ausdehnung genommen hätte. Es sei nur auf einige statistische Angaben verwiesen. Im Gründungsjahre 1892 entstanden nur 63 Gesellschaften mit 28,8 Millionen Mark Kapital, bis 1897 schon 1792 Gesellschaften mit 624,67 Millionen Mark Kapital,[1]) von 1898 bis 1902 weitere 4400 Gründungen, so daß nach zehnjährigem Bestehen des Gesetzes ihm bereits ca. 6200 Gesellschaften mit 2,28 Milliarden Mark Kapital ihre Entstehung verdankten.[2])

Gegenwärtig wird ihre Zahl auf 8000 mit einem Gesamtkapital von ca. 4 Milliarden geschätzt.[3])

Wievielseitig das Verwendungsgebiet dieser Gesellschaftsform ist, zeigt deutlich ein Einblick in Greulichs Lexikon der Gesellschaften m. b. H., welches alle im Oktober 1904 bestehenden Gesellschaften aufzählt.

Unter Festlegung sehr beträchtlicher Kapitalien, wie z. B. 90 Millionen bei den Simens-Schuckert-Werken bis zu dem gesetzlichen Mindestbetrag von 20000 Mark werden Zwecke aus den verschiedenartigsten wirtschaftlichen und sozialen Gebieten gefördert. Wenn auch eine Statistik über die Anzahl der in den einzelnen Gesellschaften vereinigten Mitglieder nicht existiert, so müssen doch schon die aufgeführten Daten zur Stellung der Frage Veranlassung geben, ob es auch heute noch den Verhältnissen entspricht, die Ausgestaltung des

---

[1]) Zeitschr. „Der deutsche Ökonomist“ 1898 S. 53.

[2]) Wendt in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik IV. Folge Bd. 24 S. 70.

[3]) Hamm, Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 249 auf Grund einer unrichtig zitierten? — Notiz der Kölnischen Zeitung.

Anfechtungsrechtes im Gebiet der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gerichtspraxis zu überlassen.

Die Gleichstellung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Aktiengesellschaften in wirtschaftlicher Bedeutung muß dazu führen, auch den Schutz der individualen Rechtssicherheit gegenüber der Kapitalmacht wie bei der Aktiengesellschaft gesetzlich festzulegen. Es ist interessant, daß bei der ersten Nachahmung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der ausländischen Gesetzgebung unter anderem hinsichtlich des Anfechtungsrechtes das deutsche Vorbild verlassen worden ist. Die im Jahre 1904 dem österreichischen Parlament gemachte Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche am 21. Juni 1905 von dem Herrenhause angenommen worden ist,[1]) enthält folgende Bestimmungen über die Beseitigung fehlerhafter Beschlüsse der Gesellschafter:

§ 39.

Die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter kann mittelst Klage verlangt werden:

1. wenn der Beschluß nach diesem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage als nicht zustande gekommen anzusehen ist.
2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt, oder, ohne daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden wären, mit letzterem in Widerspruch steht.

Klageberechtigt ist jeder Gesellschafter, der in der Versammlung erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, sowie jeder nicht erschienene Gesellschafter, der zu der Versammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen oder durch Mängel in der Berufung der Versammlung am Erscheinen gehindert worden ist. Wurde ein Beschluß durch Abstimmung im schriftlichen Wege gefaßt, so ist jeder Gesellschafter klageberechtigt, der nicht seine Stimme für den Beschluß abgegeben hat (Abänderungsvorschlag der Spezial-

---

[1]) 236 u. 272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XVII Session 1904 bezw. 1905 Nr. 152 H.H.

kommission des Herrenhauses: der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder bei dieser Abstimmung übergangen worden ist).

Außerdem sind die Geschäftsführer (der Aufsichtsrat, Vorschlag der Sp.-K.) und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstand hat, durch deren Ausführung die Geschäftsführer oder die Mitglieder des Aufsichtsrates ersatzpflichtig oder strafbar würden, auch jeder einzelne Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrates klageberechtigt.

Die Klage muß binnen einem Monate vom Tage der Beschlußfassung (Sp.-K.: der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuch) erhoben werden.

§ 40.

Die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer, wenn jedoch Geschäftsführer selbst klagen, durch den Aufsichtsrat vertreten. Wenn Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates (Sp.-K.: sowohl . . . als auch) klagen oder wenn kein Aufsichtsrat besteht und ein anderer Vertreter der Gesellschaft nicht vorhanden ist, hat das Gericht einen Kurator zu ernennen.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht des Sitzes der Gesellschaft.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß der Kläger wegen des der Gesellschaft drohenden Nachteiles eine von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit zu leisten habe. Hierbei finden hinsichtlich der Festsetzung einer Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlage und der Folgen des Nichterlages die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten Anwendung.

(Zusatz der Sp.-K.: Das Gericht kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung [§ 384 u. f. der Exekutionsordnung] aufschieben, wenn ein der Gesellschaft drohender unwiederbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird).

Jeder Gesellschafter kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten.

4*

Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Gesellschafter.

(Zusatz der Sp.-K.: Für einen durch ungegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, persönlich zur ungeteilten Hand).

§ 41 enthält besondere, eigentümliche Vorschriften über die Stellung des Registerrichters.

§ 42 verlangt Löschung und deren Publikation bei den im Handelsregister eingetragenen, nachträglich für nichtig erklärten Gesellschafterbeschlüssen.

Bei einer zukünftigen gesetzlichen Normierung des Anfechtungsrechtes im Gebiete der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden jedenfalls zwei Grundregeln festgelegt werden müssen, das sind:

1. die Passivlegitimation der Gesellschaft bei Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse durch einen Gesellschafter;

2. die Rechtskraftwirkung des die Nichtigkeit des Beschlusses aussprechenden Urteils für und gegen die Gesellschaft, ihre Organe und sämtliche Gesellschafter.

Um Zweifeln vorzubeugen, wird auch die Anfechtungsbefugnis der Gesellschaft selbst, vertreten durch ihre Geschäftsführer, hervorzuheben sein.

Im übrigen wird die Ausgestaltung der Anfechtungsklage davon abhängen, in welcher Weise die mannigfachen Gedanken und Vorschläge über die zukünftige Organisation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verwertung finden. So würde bei der Einführung eines obligatorischen Aufsichtsrats diesem die Gegnerschaft bei einem von der Gesellschaft selbst durch ihren Geschäftsführer geführten Anfechtungsprozeß zuzuschreiben sein; anderenfalls würde z. B. die gesetzliche Möglichkeit zu geben sein, einen durch den Registerrichter zu ernennenden Vertreter als Gegner der Gesellschaft gegenüberzustellen. Infolge der im bisherigen Rechtszustande entstandenen Schwierigkeiten erscheint eine klare Regelung der Passivlegitimation auch bei dem von der Gesellschaft geführten Anfechtungsstreit geboten.

Dagegen ist eine gesetzliche Umschreibung des materiellen Umfanges der Anfechtungsbefugnis, wie sie der österreichische Entwurf wählt, weder notwendig noch zweckmäßig. Die allgemeine Fassung des § 271 unseres H.G.B. hat keine nachteilige Folge gehabt, da die Praxis von selbst das richtige Gefühl für die Begrenzung seiner Anwendbarkeit gezeigt hat.

Die Einführung und der Umfang der formellen Voraussetzungen einer Anfechtung, wie die Abhängigkeit der Klage von bestimmter Erklärung des Widerspruchs oder Verletzung besonders bezeichneter Vorschriften (§ 271 Abs. 3 H.G.B.), die Bemessung einer Anfechtungsfrist, die Möglichkeit, vom Anfechtungskläger eine Sicherheitsleistung zu verlangen, hängt von der Lösung der Frage ab, inwieweit das künftige Gesetz die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihrem bei Erlaß des Gesetzes in Aussicht genommenen Zwecke, kleineren, in engerem persönlichen Zusammenhange stehenden Vereinigungsformen als rechtliches Band zu dienen, wieder zuführt; denn für solche Korporationen sind derartige Vorschriften mit Recht für überflüssig gehalten worden. Dagegen ist zur prozessualen Vereinfachung der Anfechtung die Übernahme der Vorschriften über die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes (§ 272 Abs. 2 H.G.B.) und über die Verbindung mehrerer Anfechtungsprozesse (§ 272 Abs. 4 H.G.B.) gewiß in jedem Falle zweckmäßig.

Durch die gesetzliche Einführung der oben erwähnten zwei Grundprinzipien unbedingt notwendig, aber nach Maß und Art ebenfalls durch das Gepräge der Gesellschaft beeinflußt ist, endlich die Schaffung eines ausreichenden Schutzes der am Anfechtungsprozeß nicht unmittelbar beteiligten Gesellschafter. Die bloße Veröffentlichung der Klageerhebung und Terminsbestimmung in den Gesellschaftsblättern (§ 272 Abs. 4 H.G.B.) ist für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ausreichend. Hier ist der Vorgang des österreichischen Entwurfes nachahmenswert, zumal wenn dem mehrfach geäußerten Verlangen nach einer Begrenzung des Einlagekapitals und der Gesellschafteranzahl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung stattgegeben werden sollte. Durch einstimmigen Kommissionsantrag des österreichischen Herrenhauses ist in den Entwurf die obligatorische Führung eines zur Einsicht jeden Gesellschafters auszulegenden Protokollbuches aufgenommen worden (vgl. § 47 des R.G. betr. die Erwerbs- nnd Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 bezw. 20. Mai 1898); einen Auszug aus diesem

Buch hat der Geschäftsführer der Gesellschaft jedem Gesellschafter nach Fassung eines Gesellschafterbeschlusses in einer von dem Geschäftsführer beglaubigten Abschrift zuzustellen. Die durch Einzelbenachrichtigungen in dieser Form entstehenden Kosten und Arbeit dürften bei einer dem Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechenden beschränkten Teilnehmerzahl die für öffentliche Bekanntmachung erwachsenden Ausgaben kaum wesentlich übersteigen. Auch das jetzige Gesetz sieht — allerdings nur in dispositiver, durch die Vertragssatzung abänderlicher Norm (§§ 51, 45 G.G. m. b. H.) — eine solche persönliche Benachrichtigung jedes einzelnen Gesellschafters von Gesellschaftsvorgängen bei der Berufung der Gesellschafterversammlung vor.

# Lebenslauf.

Wolfgang Leo Wehrmann, Sohn des königlich preußischen Wirklichen Geheimen Oberregierungsrates und Ministerialdirektors im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Leo Wehrmann zu Berlin, wurde am 28. August 1877 zu Elberfeld geboren. Nach kürzeren Aufenthalten in Berlin und Bromberg besuchte er die Vorschule und das königliche Gymnasium in Erfurt bis zur Prima, ging dann nach Breslau und absolvierte am dortigen Kaiser Wilhelms-Gymnasium das Abiturienten-Examen Ostern 1896. Darauf besuchte er die Universitäten Lausanne, Straßburg i. E. und Bonn je ein, Breslau drei Semester.

Seine juristische Ausbildung verdankt er den Professoren: Beling, Bennecke, Brie, Cosack, Dahn, Erman, Fischer, Heymann, Jörs, Krüger, Laband, Lenel, R. Leonhard, Loersch, Roguin, H. Seuffert, Wlassak.

Am 16. Juli 1899 bestand er die erste juristische Staatsprüfung, wurde am 17. Juli 1899 zu der mündlichen Doktorprüfung von der juristischen Fakultät der Universität Breslau zugelassen und bald darauf als Referendar an das königliche Amtsgericht Cöpenick übernommen.

Nach Ableistung seines militärischen Dienstjahres verblieb er während seiner Referendarzeit im Kammergerichtsbezirk, bestand am 15. Mai 1905 die zweite Staatsprüfung und wurde zum Gerichtsassessor mit Patent vom 15. Mai 1904 ernannt. Zurzeit ist er bei dem königlichen Amtsgericht Frankfurt a. M. in richterlicher Tätigkeit.